

NACHRICHTENDIENST 01|18

Aktuelles	01	Aus den Ländern	18
Energiewirtschaft	10	Medien und Materialien	20
Abfallwirtschaft.....	11	Termine aus den Ländern.....	21
Recht und Steuern	12	Termine VKU	22

EDITORIAL

Die Bundestagswahl ist inzwischen über vier Monate her. Die gute Nachricht ist: Mit den milden, frühlingshaften Temperaturen zurzeit scheint die politische Eiszeit ein Ende zu haben. Nach den Sondierungsgesprächen hat der SPD-Parteitag – wenn auch knapp – den Weg frei gemacht. Jetzt sind die Koalitionsverhandlungen in vollem Gange und alles sieht nach GroKo aus. Bis Ostern soll die neue Regierung stehen. Die Unbekannte in der Gleichung ist zuvor die SPD-Mitgliederbefragung. Sie könnte am Ende eben doch noch einmal alles verändern. Derweil traf sich im Januar das Who's who der Energiebranche auf der 25. Handelsblatt Jahrestagung der Energiewirtschaft, um die großen Fragen der Energiewende zu diskutieren. Auch VKU-Hauptgeschäftsführerin Katherina Reiche war als Branchenexpertin eingeladen.

Ihr VKU

Kommt die Große Koalition? VKU zu den Ergebnissen der Sondierungsgespräche

Der VKU hat die Ergebnisse der Sondierungsgespräche von Union und SPD aus kommunalwirtschaftlicher Sicht analysiert.

Energie

Mit den in den Sondierungsgesprächen verabredeten Zielen und Handlungsschwerpunkten für die Energiepolitik kann die zweite Phase der Energiewende eingeläutet werden. Die Unternehmen der Energiewirtschaft benötigen langfristig verlässliche Rahmensetzungen. Nur so können sie Investitionen in neue Anlagen und Infrastrukturen planen. Der VKU begrüßt, dass an den völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzzielen für 2030 und 2050, zu denen sich Deutschland verpflichtet hat, festgehalten wird. Das bietet die Chance für einen verlässlichen Orientierungsrahmen, der Raum für Investitionen ermöglicht. Eine stärkere Verantwortung des

Gebäude-, Wärme- und Verkehrssektors für die Erreichung der CO₂-Minderungsziele ist ebenfalls sinnvoll.

Mit der expliziten Betonung von Stromnetzen, Sektorkopplung und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) adressieren die Verhandlungspartner zu Recht die zentralen Fragen der kommenden Jahre.

Der besondere Fokus auf die Förderung der Klimaschutztechnologie KWK, der Domäne der Stadtwerke, ist richtig. KWK kann im Zusammenspiel mit den erneuerbaren Energien und in Kombination mit ausgereiften Speichertechnologien wesentlich dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen.

Die notwendige Weiterentwicklung der Stromverteilnetze zu echten Smart Grids muss über eine Novelle der Anreizregulierung flankiert werden. Angesichts des schleppenden Ausbaus der Übertragungsnetze müssen gera-

7. VKU-Vertriebstagung 2018

am 13. bis 14. März 2018 in Halle/Saale

www.vku-vertriebstagung.de



Zweite Phase der Energiewende kann eingeläutet werden.

de für die örtlichen Stromverteilnetze weitere Anreize gesetzt werden. Intelligente Netze können die Kosten der Nutzung für Wirtschaft und Haushaltskunden senken.

In der nächsten Legislaturperiode muss Energieeffizienz noch stärker in den Fokus rücken.

Entwicklung ländlicher und strukturschwacher Räume

Wir begrüßen das Vorhaben, ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen zu entwickeln. Dafür muss die geplante Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ praxistaugliche Lösungen entwickeln. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind wesentlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Um diese zu erreichen, brauchen wir leistungsfähige und für die Verbraucher bezahlbare Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen.

Digitalisierung und Telekommunikation

Kommunale Unternehmen erwarten bereits



Glasfaser ist die notwendige Infrastruktur für die Digitalisierung.

in den anstehenden Koalitionsverhandlungen ein deutlicheres Bekenntnis zum Infrastrukturziel Glasfaser. Wir sollten alle Kräfte darauf verwenden, den flächendeckenden Glasfaserausbau bis in die Gebäude voranzutreiben. Glasfaser ist die notwendige Infrastruktur für die Digitalisierung. Diese bietet gerade auch für ländliche Räume große Chancen. Auf dieses Infrastrukturziel muss daher auch die zukünftige Förderung ausgerichtet sein. Der vorgesehene Fonds muss unabhängig von den angestrebten Versteigerungserlösen tatsächlich mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.

Zudem muss das DigiNetzGesetz, das die Mitverlegung von Breitband regelt, dringend nachgebessert werden. So wie das Gesetz jetzt ausgestaltet ist, ist es möglich, dass Planungs- und Arbeitskosten bei demjenigen bleiben, der den Spaten als Erster in die Hand nimmt. Trittbrettfahrer profitieren, weil sie ihre Netze deutlich günstiger ausbauen können. Das ist kein Wettbewerb auf Augenhöhe.

Wasser und Umwelt

Der VKU begrüßt das klare Bekenntnis zu einem Wandel in der Landwirtschaft, der auch gesellschaftlich, unter anderem durch veränderte Verbrauchererwartungen, gefordert wird. Gemeinsam mit allen Akteuren muss dabei der dringend notwendige Gewässerschutz erreicht werden, ohne dass die Kosten bei den Wasserkunden hängen bleiben.

Lösungen im Austausch und Dialog zu finden, gilt auch für die Spurenstoffproblematik. Rückstände aus Pflanzenschutz- oder Arzneimitteln landen vermehrt im Wasserkreislauf. Damit die kommunale Wasser- und Abwasserwirtschaft nicht zum Reparaturbetrieb derjenigen wird, die die Einträge verursachen, muss insbesondere das Verursacherprinzip gestärkt werden.

Wir begrüßen die Absicht, das Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz auszubauen. Dieses muss auch die Auswirkungen zunehmender Starkregenereignisse umfassen.

Für die kommunale Wasserwirtschaft ist zudem das klare Bekenntnis zur Sicherung der kommunalen Handlungsfreiheit bei der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere im Rahmen von Freihandelsabkommen, eine wichtige Zusage.



Gewässerschutz muss im Mittelpunkt stehen.

Abfallwirtschaft



Sondierer wollen stärker auf Abfallvermeidung und Recycling setzen.

Der VKU begrüßt den dokumentierten Willen der Sondierer, stärker auf Müllvermeidung und Recycling zu setzen. Wir erwarten, dass in den anstehenden Koalitionsverhandlungen thematisiert wird, wie das neue Kreislaufwirtschaftspaket der EU zügig in nationales Recht umgesetzt werden kann.

Außerdem muss die wachsende Bedeutung der thermischen Abfallverwertung für die Fernwärmeversorgung mit Blick auf den Klimaschutz stärker gewürdigt werden. Dazu gilt es, die Organisationshoheit der Kommunen für die Siedlungsabfallentsorgung zu festigen.

Ansprechpartnerin:

Dorothea Misch, Fon: 030.58580-221

misch@vku.de

› 25. Handelsblatt Jahrestagung Energiewirtschaft

Katherina Reiche diskutiert zu Verteilnetzen

Die 25. Handelsblatt Jahrestagung Energiewirtschaft Ende Januar in Berlin stand ganz im Zeichen der energiewirtschaftlichen Debatte für die neue Legislaturperiode. Hochkarätige Experten und Entscheider der Branche nahmen Fahrt für die relevanten Themen des Jahres auf. Auch der VKU war prominent vertreten. In einem mit Verbandsvertretern besetzten Panel diskutierte VKU-Hauptgeschäftsführerin Katherina Reiche zu den unterschiedlichen Perspektiven der „Deutungshoheit über die Energiewelt von morgen“. Ein Schwerpunkt der Speed Debate waren die Verteilnetze. Dazu Katherina Reiche: „Die Verteilnetze müssen stärker in den Blick genommen werden und Intelligenz im Netz muss belohnt werden. Die Verteilnetze sind das Internet der Energiewirtschaft und Smart Meter werden die Smartphones der Zukunft.“

Ansprechpartnerin:

Dorothea Misch, Fon: 030.58580-221

misch@vku.de



Klaus Stratmann (Handelsblatt) und Katherina Reiche (VKU) während der Debatte

› Stadtwerke Crowd startet

VKU unterstützt kommunale Crowdfunding-Plattformen mit eigener Crowd

2017 war das erste Jahr kommunales Crowdfunding. Vieles hat sich getan: 2017 hat der VKU Verlag ein speziell auf die Bedürfnisse der VKU-Mitgliedsunternehmen abgestimmtes Crowdfunding-Angebot auf den Markt gebracht. Bereits im ersten Jahr haben vier kommunale Unternehmen über dieses Angebot für ihre Regionen eigene Crowdfunding-Plattformen aufgebaut: in [Menden](#), [Leipzig](#), [Bielefeld](#) und [Düren](#).

Diese vier Plattformen haben in den vergangenen Monaten insgesamt rund 80.000 Euro an finanzieller Unterstützung aus der Bevölkerung für 27 Projekte eingeworben. Für 2018 stehen bereits weitere Crowdfunding-Plattformen kommunaler Unternehmen in den Startlöchern. Die WEMAG und Berlin Recycling, 100-prozentige Tochter der Berliner Stadtreinigung, launchen ihre eigenen Crowdfunding-Plattformen in den nächsten Wochen.

Unter www.stadtwerke-crowd.de finden seit diesem Monat alle Crowdfunding-Interessierten die wichtigsten Infos zu kommunalem Crowdfunding. Die Stadtwer-



Stadtwerke Crowd – Dachportal aller kommunalen Crowdfunding-Plattformen

ke Crowd bildet das Dachportal aller kommunalen Crowdfunding-Plattformen, die über das Angebot des VKU Verlags realisiert werden.

Die Stadtwerke Crowd zeigt alle Projekte, die deutschlandweit auf kommunalen Crowdfunding-Plattformen laufen oder bereits erfolgreich gelaufen sind. So zum Beispiel auch das 100.000-Euro-Projekt, das zurzeit auf der Leipziger Crowd nach Unterstützern sucht. Es ist mit Abstand das größte Projekt, das bisher über eine kommunale Crowdfunding-Plattform gestartet wurde.

Die Stadtwerke Crowd ist die erste Anlaufstelle für potenzielle Projektstarter und Projektunterstützer und bereitet Interessierten einen leichten Weg zu den einzelnen regionalen Plattformen. Ebenso wie Vereine, Initiativen und Förderer finden auch kommunale Unternehmen auf dieser Plattform alle wichtigen Informationen zu kommunalem Crowdfunding und zum Crowdfunding-Angebot.

Ansprechpartnerin:

Carolin Achilles, Fon: 030.58580-208

achilles@vku.de

Die neue VKU-Website ist online

www.vku.de



VKU mit neuem Webauftritt

Die neue VKU-Website (www.vku.de) ist am 19. Dezember 2017 online gegangen und wir möchten Sie herzlich einladen, die Seite zu

erkunden. Sie werden über eine schlanke Navigation durch die Website geführt, auf der die kommunalwirtschaftlichen Themen im

Vordergrund stehen. Eine interne Suche erleichtert Ihnen das Auffinden von Inhalten.

Passende Veranstaltungen oder Publikationen zeigen wir Ihnen komprimiert über Navigationspunkte an oder überall dort auf der Seite, wo sie Ihnen einen Mehrwert bieten und thematisch passen.

Der neue Mitgliederbereich der Website befindet sich derzeit noch im Aufbau und wird mit exklusiven Inhalten und zahlreichen Funktionalitäten bestückt.

Ansprechpartnerin:

Maren Scholz, Fon: 030.58580-207

scholz@vku.de

Katherina Reiche als CEEP-Präsidentin wiedergewählt

Öffentliche Arbeitgeber und Unternehmen als starke Stimme zur Zukunft der EU



Die Generalversammlung des Europäischen Verbandes der öffentlichen Arbeitgeber und Unternehmen (CEEP) hat Katherina Reiche am 13. Dezember 2017 erneut zur Präsidentin gewählt. Reiche ist Vorsitzende des Bundesverbandes öffentliche Dienstleistungen (bvöd), der als deutsche Sektion des CEEP fungiert, sowie Hauptgeschäftsführerin des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU). Die Wahlperiode im CEEP beträgt fünf Jahre (2017 bis 2022).

Anlässlich ihrer Wiederwahl unterstrich Reiche die wichtige Rolle des CEEP als Mittler zwischen der EU und den Bürgerinnen und Bürgern. Gerade in diesen für die Euro-

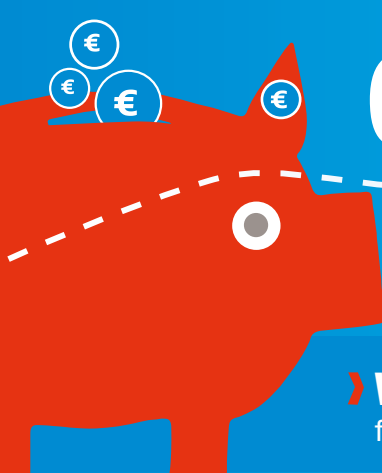
päische Union schwierigen Zeiten bedürfe es einer starken Stimme, die proaktiv Vorschläge zur Zukunft der EU mache. Auch in den einzelnen Sektorpolitiken habe der CEEP in den vergangenen zwei Jahren wesentliche Fortschritte für die öffentlichen Arbeitgeber und Unternehmen erreichen können. Dazu gehören die europäische Säule sozialer Rechte, die EU-Energie- und Klimapolitik, der digitale Binnenmarkt oder Fragen des Freihandels. Mit Blick auf die im Jahr 2019 anstehenden Europawahlen ginge es bereits jetzt darum, den Wert der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse noch stärker in den Mittelpunkt der Diskussionen zu rücken.

Gemeinsam mit Katherina Reiche wurde auch das gesamte Team der Präsidentschaft wiedergewählt. Ebenso gewählt wurden die Vorsitzenden und Co-Vorsitzenden der Arbeitsgruppen des CEEP. Die deutsche Sektion ist insgesamt mit sechs ehrenamtlichen Personen im CEEP vertreten: im Social Affairs Board, in der Social Protection Task Force, im Sustainability Board, in der Energy Task Force und Task Force für Services of General Interests.

Ansprechpartnerin:

Dr. Sonja Witte, Fon: 030.58580-170

witte@vku.de





CROWDFUNDING

WHITE-LABEL-PLATTFORM
für kommunale Unternehmen

Mehr erfahren über den VKU-Rahmenvertrag
www.vku-verlag.de/crowd

› Zukünftige Rolle der Verteilnetzbetreiber in der EU

Politisches Frühstück in Brüssel



Das „Clean Energy Package“ schafft einen neuen europäischen Rechtsrahmen für die Energie- und Klimapolitik, der auch direkte Auswirkungen auf den ordnungspolitischen Rahmen für die nationalen Energiemärkte haben wird. Daher hat der VKU am 5. Dezember 2017 im Europäischen Parlament ein politisches Frühstück zur zukünftigen Rolle der Verteilnetzbetreiber in der EU veranstaltet.

Im Rahmen des Energiefrühstücks hat der VKU zusammen mit Vertretern des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission sowie mit Akteuren der Energiewirtschaft über die Zukunft des deutschen Energiesystems im Lichte der europäischen Energieunion gesprochen.

VKU-Hauptgeschäftsführerin Katherina Reiche hob hervor, dass der 2016 unter Federführung von MdEP Dr. Werner Langen verabschiedete [Initiativbericht](#) des EU-Parlaments („Auf dem Weg zur Umgestaltung des Energiemarktes“) aus Sicht der Verteilnetzbetreiber durchweg positiv zu beurteilen sei. Dies gelte insbesondere für die Themen Speicher und Dezentralisierung des Energiesystems sowie für den Datenzugang und die Datenverwaltung. Darüber hinaus müssten Anreize für notwendige Investitionen in Technologien des intelligenten Stromnetzes und in Verteilsysteme geschaffen werden.

Sorge bereiten dem VKU die Vorschläge der EU-Kommission unter anderem zur Kompetenzerweiterung der ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators), der Einschränkungen für Verteilnetzbetreiber zu Nutzung von Flexibilitätsoptionen (Speicherbetrieb) und zum Aufbau der Ladesäuleninfrastruktur für Elektromobile. Allerdings gibt



V. l. n. r.: Michael Wübbels, Tiemo Wölken, Katherina Reiche, Dr. Werner Langen, Mark van Stiphout, Dr. Sonja Witte

es hier Bewegung im EU-Parlament, ebenso wie beim Vorschlag zur Einrichtung einer Organisation als Repräsentations- und Arbeitsgremium für die Strom-Verteilnetzbetreiber (EU DSO entity).

Mark van Stiphout, der als Vertreter der Generaldirektion „Energie“ der Europäischen Kommission teilnahm, betonte, dass mit dem Paket das Ziel verfolgt würde, die Netze flexibler und intelligenter zu machen. Verantwortung müsse auf Systemebene übernommen werden, dafür bedürfe es aber auch einer engen Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetz- und Verteilnetzbetreibern.

Insbesondere in Deutschland vollzieht sich mit der Energiewende ein Wechsel von der bisherigen zentralen und hierarchisch geprägten zu einer dezentralen, volatilen Erzeugungsstruktur. Der Zubau und Anschluss erneuerbarer Erzeugungskapazitäten erfolgt fast ausschließlich in den Spannungsebenen

der Verteilnetze. Unbestritten ist, dass dadurch die Anforderungen an den Netz- und Systembetrieb steigen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern sich die heutige Struktur zur Steuerung des Energiesystems an diesen Wandel anpassen muss. Der VKU hat dazu ein [Gutachten](#) veröffentlicht, das die neue Rolle der Verteilnetzbetreiber sowie die damit verbundenen politischen Forderungen herausgearbeitet hat. Auch dies war Gegenstand der Brüsseler Diskussion.

Das Frühstück fand unter der Schirmherrschaft von MdEP Martin Werner statt. MdEP Tiemo Wölken begrüßte die Teilnehmer an dem Tag ebenfalls persönlich.

Ansprechpartner:

Dr. Florian Gräßler, Fon: +32.2.740165-3

graessler@vku.de

Falk Engelman, Fon: 030.58580-197

engelmann@vku.de

› Freier Fluss nicht personenbezogener Daten

Ministerrat positioniert sich zum Verordnungsvorschlag



Im September 2017 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten im EU-Binnenmarkt sicherstellen soll. Dafür sind im Entwurf unter anderem Regelungen zu Datenlokalisierungsaufgaben enthalten. Der Ministerrat hat sich nun am 20. Dezember 2017 zum Verordnungsvorschlag positioniert.

Für die Kommunalwirtschaft ist besonders relevant, dass in der Verordnung festgeschrieben werden soll, dass die Mitgliedstaaten niemanden mehr verpflichten können, Daten innerhalb des Landes zu speichern oder zu verarbeiten. Eine Lokalisierungspflicht soll nur noch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sein können. Das könnte bedeuten, dass sich lokale Rechenzentren oder Cloud-Dienste, die von kommunalen Unternehmen angeboten werden, mit

Anbietern in der ganzen EU messen müssten und kommunale Stellen nicht örtlich beschränkt ausschreiben könnten. Der VKU hat die zuständigen Bundesministerien bereits in einem Brief darauf hingewiesen, dass der Aufbau wünschenswerter lokaler (kommunaler) Infrastruktur damit erschwert würde und dass zu prüfen ist, inwiefern kommunale Rechenzentren aufgrund des Bezugs zur öffent-



EU: Datenlokalisierungspflicht in Gefahr

lichen Sicherheit möglicherweise aus dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung ausgenommen werden sollten.

Die Position des Rates ermöglicht grundsätzlich eine Ausnahme kommunaler Rechenzentren aus dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung. Während der Ministerrat Ausnahmen vom Lokalisierungsverbot zwar ebenfalls nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorsieht, besagt seine Position gleichzeitig, dass die Verordnung nicht angewendet werden soll auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen Befugnisse und Zuständigkeiten für die

Verarbeitung von Daten zwischen öffentlichen Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts übertragen und geregelt werden. Ein Großteil der kommunalen Gesellschaften bzw. öffentlich-rechtlich organisierter Unternehmen fällt unter die angegebene Definition der öffentlichen Einrichtung, weshalb die Position des Rates für die Kommunalwirtschaft grundsätzlich vorteilhafter ist als der Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anders als der Vorschlag der EU-Kommission stellt das Mandat des Rates außerdem die Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten

und die Behandlung von gemischten Datensätzen klar. Bei gemischten Datensätzen soll die Datenschutzgrundverordnung auf personenbezogene Daten und die Verordnung über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten auf nicht personenbezogene Daten angewendet werden. Letztere darf in diesem Fall die Anwendung der Datenschutzgrundverordnung nicht beeinträchtigen. Durch die Verordnung soll keine Verpflichtung eingeführt werden, verschiedene Arten von Daten separat zu speichern. Die Position des Rates enthält außerdem Beispiele für nicht personenbezogene Daten wie aggregierte und anonymisierte Datensätze, die für die Analyse großer Datenmengen verwendet werden, oder Daten aus dem „Präzisionsackerbau“, die bei der Optimierung des Gebrauchs von Pestiziden und Wasser helfen können.

Es ist ungewöhnlich, dass der Ministerrat sich für die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament positioniert hat, noch bevor das Europäische Parlament die Arbeit an seiner Position aufgenommen hat. Sobald die Zuständigkeiten im Europäischen Parlament und entsprechend die federführenden Berichterstatter und Schattenberichterstatter feststehen, wird der VKU sich auch in die Diskussionen im EU-Parlament einbringen. Erst wenn das Europäische Parlament sich positioniert hat, können die Trilogverhandlungen mit dem Rat beginnen.

Ansprechpartnerin:

Christiane Barth, Fon: +32.2.74016-56

barth@vku.de

➤ Förderung von Best-Practice-Austausch im Umweltbereich in Europa

Bessere Umsetzung der Umweltgesetzgebung



Die effektive Umsetzung einmal beschlossener EU-Gesetzgebung rückt zunehmend in den Mittelpunkt. Insbesondere im Umweltbereich, wie zum Beispiel in der Kreislaufwirtschaft oder dem Wasser- und Abwassersektor, sind die Fortschritte bei den Mitgliedsstaaten der EU höchst unterschiedlich. Daher hat sich die EU-Kommission im Jahr 2017 eine [bessere Umsetzung der Umweltgesetzgebung](#) auf die Fahnen geschrieben.

Als konkrete Maßnahme hat die EU-Kommission nun ein Instrument unter dem Namen „[TAIEX-EIR Peer 2 Peer](#)“ ins Leben gerufen. Bei dieser Initiative soll es sich nicht alleine um eine ausreichende finanzielle

Ausstattung handeln. Vielmehr sollen durch das aktive Mitwirken der EU-Kommission bei der Förderung von Best-Practice-Austausch und Fachkenntnissen Umsetzungslücken und deren Ursachen beseitigt werden. Mithilfe dieses zielgerichteten Instruments für den Peer-to-Peer-Austausch können bewährte Verfahren unter den öffentlichen Stellen, die sich mit der Umsetzung der Umweltpolitik und -Gesetzgebung befassen, verbreitet werden.

Durch die Federführung der EU-Kommission wird der Austausch qualitätsgesteuert sein, das heißt, durch verschiedene Mechanismen wird die Qualität von Experten und

Austauschmaßnahmen überwacht. Zudem soll der Austausch auf ein konkretes Thema ausgerichtet sein und ein kurzfristiger Expertenaustausch mit geringstmöglichem bürokratischem Aufwand organisiert werden. „TAIEX-EIR Peer 2 Peer“ bietet verschiedene Formen des Austauschs: Expertenmissionen, Studienbesuche und Workshops. Die geeignete Form soll sich nach dem Bedarf richten.

Ansprechpartnerinnen:

Christina Overmeyer, Fon: +32.2.74016-54

overmeyer@vku.de

Christiane Barth, Fon: +32.2.74016-56

barth@vku.de



E-WORLD ENERGY & WATER
6.-8. FEBRUAR 2018
ESSEN, GERMANY

EUROPAS FÜHRENDE ENERGIEFACHMESSE



TREFFPUNKT DER ENTSCHEIDER

MESSE | NETWORKING | KONGRESS | FACHFOREN

MESSE
ESSEN

con|energy

www.e-world-essen.com

› Stoffstrombilanz im Bundesrat verabschiedet Düngepaket komplett



Der Bundesrat hat die Stoffstrombilanzverordnung verabschiedet.

Der Bundesrat hat am 24. November 2017 die Stoffstrombilanzverordnung verabschiedet. Sie legt fest, wie die Bilanz der betrieblichen Stoffströme ermittelt und vor allem bewertet werden soll. Die Länderkammer hat dabei den ursprünglichen Vorschlag des Bundes nochmals geändert. Mit der Verordnung wird das neue „Düngepaket“ vervollständigt, nachdem vor einem halben Jahr bereits das geänderte Düngegesetz und die neue Düngeverordnung in Kraft getreten sind. Dem Beschluss im Bundesrat vorausgegangen war ein Streit zwischen Bund und Ländern über das richtige Bewertungsverfahren. Wie der Umweltausschuss hat sich die kommunale Wasserwirtschaft für die alleinige Bewertung auf Basis einer Obergrenze eingesetzt. Der Bundesrat ist jedoch der Empfehlung seines Agrarausschusses gefolgt. Demnach hat der Landwirt zusätzlich die Möglichkeit, eine betriebsindividuelle Bewertung seiner Bilanz vorzunehmen.

Das neue Düngegesetz, das am 6. Mai 2017 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass ab

1. Januar 2018 viehintensive Betriebe mit mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar eine Stoffstrombilanz durchführen müssen. Ab 2023 müssen dann alle Betriebe die Stoffstrombilanz anwenden. Wie der Landwirt die Stoffstrombilanz erstellen und bewerten soll, regelt die „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Stoffstrombilanzverordnung). Der Nährstoffvergleich gemäß Düngeverordnung wird weiterhin parallel bestehen bleiben.

Die Änderung des Bundesrates sieht vor, dass der Landwirt nunmehr die Möglichkeit hat, die Ergebnisse seiner Stoffstrombilanz anhand einer Obergrenze von 175 Kilogramm je Hektar oder anhand eines betriebsindividuell zu ermittelnden Wertes zu bewerten. Bei letzterem Verfahren führt dies aufgrund der vorgesehenen umfänglichen „anrechenbaren Verluste“ dazu, dass die Bilanzen zahlreicher Betriebe als „akzeptabel“ eingestuft werden, obwohl ihre Düngeaktivitäten zu einer Erhöhung der Stickstoffeinträge führen.

Experten gehen davon aus, dass teilweise Werte bis 300 Kilogramm je Hektar und Jahr als akzeptabel gelten. Aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft ist es dringend notwendig, verbindliche Kontrollwerte für die ermittelte Differenz aus Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe in die Verordnung aufzunehmen. Denn nur so werden Anreize für den Landwirt gesetzt, seine Stickstoffeffizienz zu verbessern und damit die Trinkwasserressourcen zu schützen. Daher ist sehr fraglich, ob die verabschiedete Regelung die Grundlage liefert, um die Nitratreinträge in die Gewässer zu reduzieren und den Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat je Liter im Grundwasser zu erreichen.

Zu begrüßen ist aus Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft, dass nunmehr eine Länderöffnungsklausel in die Stoffstrombilanzverordnung aufgenommen wurde, nach der Besonderheiten bestimmter Düngemittel berücksichtigt werden können. Dadurch wird die Stoffstrombilanzverordnung in sinnvoller Weise mit der Düngeverordnung harmonisiert, die bereits eine entsprechende Öffnungsklausel für den Ländervollzug enthält. Die Länder können so den weiteren Einsatz von Komposten aus Bioabfällen ermöglichen, die zum größten Teil nicht auswaschbaren Stickstoff enthalten und zur Bodenverbesserung beitragen. Die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen kann so weiterhin gesichert werden.

Die Vorgaben zur Ermittlung und Bewertung der Stoffstrombilanz sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Es handelt sich somit um eine Einführungsphase. Sie kommen nur einmal zum Einsatz, da in der Landwirtschaft mit dreijährigen Mittelwerten gearbeitet wird (2018–2021). Gemäß Düngegesetz muss das Bundeslandwirtschaftsministerium dann 2021 einen Evaluierungsbericht zur Stoffstrombilanz an den Bundestag senden und dabei Vorschläge zur Anpassung machen. Auf dessen Basis legt die Bundesregierung eine neue Verordnung vor, die wieder einer Zustimmung des Bundestags und Bundesrates bedarf.

Ansprechpartner:

Nadine Steinbach, Fon: 030.58580-153

steinbach@vku.de

Dr. Martin Gehring, Fon: 030.58580-162

gehring@vku.de

› Fokus Wasserwirtschaft: Digitalisierung der zwei Geschwindigkeiten?

VKU unterstützt „MÜLHEIMER TAGUNG – 2. WASSERÖKONOMISCHE KONFERENZ“ erneut als Partner

Die Digitalisierung bietet der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft große Chancen, stellt sie aber auch vor große Herausforderungen. Wesentliche Kernfragen greift die MÜLHEIMER TAGUNG – 2. WASSERÖKONOMISCHE KONFERENZ am **1. März 2018** unter dem Leitthema „Fokus Wasserwirtschaft: Digitalisierung der zwei Geschwindigkeiten?“ auf und versucht, in mehreren inhaltlichen Blöcken Antworten zu geben: Wo konkret sind Unternehmen der Wasserbranche von der Disruption betroffen? Welche Digitalisierungspotenziale bestehen auf den einzelnen Wertschöpfungsstufen? Was kann man von anderen Branchen und anderen Ländern lernen? Wie kann eine Innovationsstrategie für die Wasser- und Abwasserwirtschaft aussehen? Welche Investitionen in Big Data sind sinnvoll? Wie meistert ein Wasserver- oder Abwasserentsorger die organisatorischen Veränderungen? Und schließlich: Welche Folgen hat die Digitalisierung für die Beschäftigten in der Branche?

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Führungskräfte und Entscheider in der Wasser- und Abwasserwirtschaft, die die mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen für ihr Unternehmen meistern wollen. Bereits zum zweiten Mal wird die MÜLHEIMER TAGUNG von den in Mülheim an der



Die Mülheimer Tagung stellt wasserökonomische Fragen in den Mittelpunkt.

Ruhr ansässigen wasserwirtschaftlichen Institutionen HRW Hochschule Ruhr West, IWW Zentrum Wasser und RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft gemeinsam ausgerichtet. Der VKU unterstützt die Veranstaltungsreihe als Partner, da sie wesentliche Fragen der kommunalen Wasserwirtschaft aufgreift und praxisnahe Lösungen in den Vordergrund stellt. Die Tagungsreihe stellt das einzige wasserökonomische Veranstaltungs-

format dar und besetzt damit eine inhaltliche Nische an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis. Das Programm der Veranstaltung sowie weitergehende Informationen werden unter www.muelheimer-tagung.de bereitgestellt.

Ansprechpartnerin:

Dr. Britta Ammermüller, Fon: 030.58580-156

ammermueller@vku.de

› Innovationen im öffentlichen Sektor

Einladung zur „Industrie 4.0“-Konferenz von Hasso-Plattner-Institut (HPI) und VKU am 15. Februar 2018

Die vierte industrielle Revolution verändert unaufhörlich die Produktions- und Arbeitswelt. Die Potenziale sind groß, nicht nur in der Industrie, sondern auch in den Regionen und öffentlichen Sektoren: Moderne Sensorik, Vernetzung, Big und Open Data bieten die Chance, die Vision von Smart Cities, intelligenten Stromnetzen und vielen weiteren automatisierten Dienstleistungen zu realisieren.

Das Hasso-Plattner-Institut (HPI) und der VKU laden Sie zur Konferenz zum Thema Industrie 4.0 – „Innovations in the Public Service Sector“ ein: 15. Februar 2018, 9 bis 18 Uhr, Hasso-Plattner-Institut, Potsdam. Im vierten Jahr richtet sich die erfolgreiche HPI-Veranstaltungsreihe damit gezielt an die kommunale Ebene.

Wir freuen uns, Ihnen folgende Referenten der Konferenz (Auswahl) ankündigen zu können: **Prof. Dr. Christoph Meinel**



HPI-Konferenz „Industrie 4.0“

(Hasso-Plattner-Institut, Institutsdirektor und CEO), **Katherina Reiche** (Hauptgeschäftsführerin des Verbands kommunaler Unternehmen), **Isabella Groegor-Cechowicz** (SAP SE, SVP Global General Manager Public Services), **Dr. Wolfgang Dierker** (GE Digital Europa, Director Government Affairs & Policy), **Prof. Dr. Kristina Sinemus** (Präsidentin der Industrie- und Handelskammer Darmstadt),

Dr. Evelyn Nikutta (Geschäftsführerin der Berliner Verkehrsbetriebe), **Dr. Hans Heinrich Kleuker** (Vorstand der Technischen Werke Ludwigshafen AG).

Melden Sie sich [hier](#) für die „Industrie 4.0-Konferenz“ am 15. Februar 2018 an!

Weitere Informationen zur Agenda und zu den Ausstellern der Konferenz finden Sie auf der [Website des HPI](#).

Für die Teilnahme an der „Industrie 4.0“-Konferenz wird ein Betrag von 75 Euro inklusive Mehrwertsteuer erhoben.

Ansprechpartnerinnen:

Nicola Mendyka, Fon: 030.58580-178

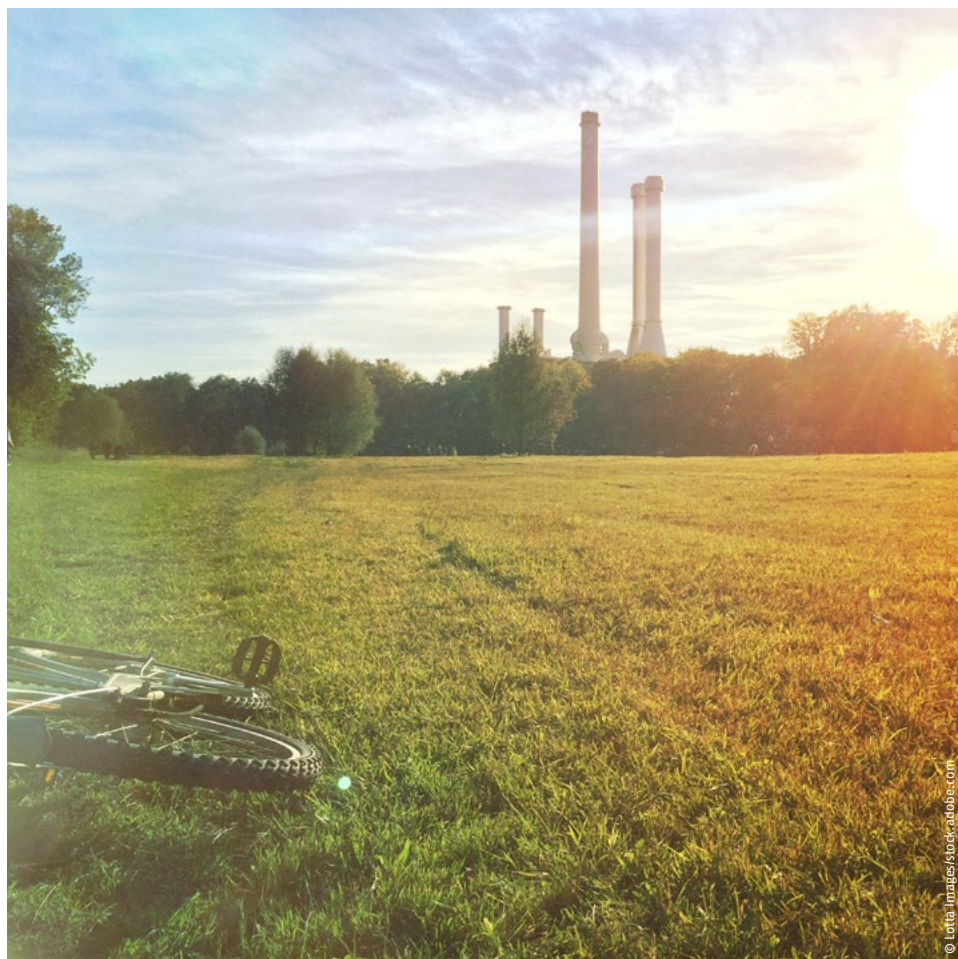
mendyka@vku.de

Nadine Gerks, Fon: 030.58580-174

gerks@vku.de

ENERGIEWIRTSCHAFT

› Auswertung der ersten KWK-Ausschreibung Stadtwerke bieten erfolgreich um KWK-Förderung



Großer Wettbewerb um Förderung für KWK-Anlagen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 8. Dezember 2017 die Ergebnisse der ersten Ausschreibung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) veröffentlicht. Für das Segment 1 bis 50 MWel wurde somit die Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom nach dem KWK-Gesetz (KWKG) erstmalig über Ausschreibungen bestimmt.

Der Wettbewerb um die KWK-Förderung war hoch. Das zeigt die deutliche Überzeichnung der Ausschreibung: Eingereicht wurden 20 Gebote mit einem Volumen von 225 Megawatt. Davon wurden sieben Gebote mit einem Gebotsumfang von 82 Megawatt bezuschlagt.

Die Spanne der nach dem Gebotspreisverfahren ermittelten Zuschlagswerte reicht von

3,19 ct/kWh bis 4,99 ct/kWh. Der mengen-gewichtete durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 4,05 ct/kWh. Ein direkter Vergleich der Zuschlagswerte mit den bisherigen, gesetzlich festgelegten Zuschlagssätzen ist nicht möglich. Im Rahmen der Ausschreibung fällt die Möglichkeit zur Eigenstromversorgung und zur Inanspruchnahme von vermiedenen Netzentgelten weg.

Modernisierungsprojekte waren in der Ausschreibung im Vorteil. Es erhielten drei von vier Modernisierungen, aber nur vier von 16 Neubauten einen Zuschlag. Ferner waren kleine Anlagen im Vorteil. Es wurden fünf kleine Projekte (bis zu 10 MW), aber nur zwei große Anlagen (je rund 30 MW) bezuschlagt.

Unter den erfolgreichen Bietern dominieren kommunale Unternehmen. Über die Hälfte der bezuschlagten KWK-Leistung gehört zu Projekten von Mitgliedsunternehmen des Verbandes kommunaler Unternehmen. Damit ist klar: Stadtwerke können sich im Markt behaupten. Und KWK ist und bleibt ein zentrales kommunales Thema.

Planen Sie eine KWK-Anlage im Ausschreibungssegment? Dann informieren Sie sich auf den VKU-Infotagen „[KWK-Ausschreibungen in der Praxis](#)“ im März 2018 (Termine Seite 24) über Erfolgsfaktoren und Stolpersteine. Und kommen Sie mit Vertretern der Bundesnetzagentur und weiteren Experten ins Gespräch.

Ansprechpartner:

Fabian Schmitz-Grethlein, Fon: 030.58580-380

schmitz-grethlein@vku.de

Jan Wullenweber, Fon: 030.58580-388

wullenweber@vku.de

› Neue Qualität der Zusammenarbeit von Netzbetreibern in einem dezentralen Energiesystem

VKU veröffentlicht Gutachten

Die lokalen und regionalen Verteilnetze sind für das Gelingen der Energiewende von zentraler Bedeutung. Mit der Energiewende geht ein Wechsel von der bisherigen, zentralen und hierarchisch geprägten zu einer dezentralen, volatilen Erzeugungsstruktur einher. Der Zubau und Anschluss erneuerbarer Erzeugungskapazitäten erfolgt fast ausschließlich in den Spannungsebenen der Verteilnetze. Unbestritten ist, dass die Anforderungen an den Netz- und Systembetrieb steigen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern sich die heutige Struktur zur Steuerung des Energiesystems an diesen Wandel anpassen muss.

Der Ausschuss Netzwirtschaft hat im März 2017 ein Gutachten beauftragt. Zentrale Ziele für die Gutachtenerarbeitung waren dabei erstens die Entwicklung von Handlungsoptionen für Verteilnetzbetreiber (VNB) zur Bewältigung der anstehenden netzwirtschaftlichen Herausforderungen und zweitens die Ableitung einer neuen Qualität der Zusammenarbeit von Netzbetreibern im dezentralen Energiesystem.

Im Ergebnis des Gutachtens übernehmen VNB verstärkt Systemverantwortung, um auch in einem zunehmend dezentralen Energiesystem den sicheren Netz- und Systembetrieb zu gewährleisten. Dafür sind die Stärkung der Rolle der VNB und die energiegesetzliche Ver-



Die Energiewende ist ein Wechsel von der bisherigen, zentralen und hierarchisch geprägten zu einer dezentralen, volatilen Erzeugungsstruktur.

ankerung der „intelligenten Verteilnetzkaskade“ notwendige Anpassungen.

Mit Blick auf die wesentliche strategische Bedeutung der Positionierung der VNB im sich verändernden Energiesystem wurden außerdem die bis zur Sommerpause entwickelten Schwerpunkte des Gutachtens von der VKU-Hauptgeschäftsführung in einer sogenannten „Road-Show“ in den zwölf VKU-Landesgruppen bei über 240 Mitgliedsunternehmen vorgestellt und diskutiert.

Das Gutachten wurde nach der am 23. November 2017 erfolgten einstimmigen Freigabe durch den Leitausschuss Energiewirtschaft veröffentlicht und steht auf der [VKU-Homepage](#) zum Download zur Verfügung.

Die wesentlichen Aussagen des Gutachtens und die sich daraus ableitenden Forderungen nach einer – auch ordnungsrechtlichen – Stärkung der VNB wurden bereits vor der Gutachtenveröffentlichung in einem Politikpapier zusammengefasst und in die Koalitionsverhandlungen eingebracht. Der VKU berichtete mit dem Mitgliederrundschreiben vom 5. Oktober 2017. Das Mitgliederrundschreiben sowie das Politikpapier stehen ebenfalls auf der [VKU-Homepage](#) zum Download zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stephanie Risch, Fon: 030.58580-198

risch@vku.de

Rainer Stock, Fon: 030.58580-190

stock@vku.de

ABFALLWIRTSCHAFT

› EU-Kreislaufwirtschaftspaket Politische Einigung erzielt

In der Nacht zum Montag, den 18. Dezember 2017 haben sich die Vertreter des Ministerrats, des Europäischen Parlaments und der EU-Kommission auf zentrale Punkte zum Kreislaufwirtschaftspaket geeinigt.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen standen die europaweiten Zielvorgaben für das Recycling und dessen Berechnungsmethode sowie die Einschränkung der Deponierung. Laut der verhandelten Kompromisse sollen bis 2030 nicht weniger als 60 Prozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens recycelt wer-



Einigung über Deponierung von Siedlungsabfällen in der EU



den. Auch bei der Methode der Quotenberechnung konnten sich die Verhandlungspartner auf ein einheitliches Verfahren festlegen.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hatte insbesondere Letzteres lange gefordert. Denn europaweit werden zurzeit noch unterschiedliche Methoden zur Berechnung der Recyclingquoten angewandt. Diese machen es schwer, die Leistungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu vergleichen. Für den VKU sind einheitliche Berechnungsmethoden ein wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz und eine Grundvoraussetzung für höhere Recyclingquoten.

Außerdem hatte sich der VKU für eine zeitnahe und strikte Umsetzung der Einschränkung der Deponierung auf zehn Prozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens bis 2030, wie es die EU-Kommission zuvor vorgeschlagen hatte, starkgemacht. Laut Ergebnis der Trilogverhandlungen soll das Deponie-

rungsverbot von nicht mehr als zehn Prozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens allerdings nun erst ab 2035 gelten. Mitgliedstaaten, die 2013 noch über 60 Prozent ihres Siedlungsabfallaufkommens deponiert haben, bekommen weitere fünf Jahre mehr Zeit, die Vorgabe zu erfüllen. Diese Fristverlängerung bedauert der VKU sehr.

Denn bei der klimaschädlichen Deponierung sind die Standards in Europa sehr unterschiedlich. Während in einigen Mitgliedstaaten – so etwa in Deutschland – die Deponierungsquote nahe null ist, liegt sie in anderen Mitgliedstaaten immer noch über 75 Prozent. Die Einschränkung der Deponierung ist aus VKU-Sicht aber eines der wirksamsten Instrumente für eine klima- und ressourcenschonende Abfallwirtschaft. Außerdem ist sie ein wichtiger Anreiz für die Förderung des Recyclings. Leider war die Heterogenität der Mitgliedstaaten wohl zu groß,

als dass man sich auf ambitionierte Deponierungsziele verständigen konnte.

Nachdem sich die Verhandlungspartner in den Trilogverhandlungen zum EU-Kreislaufwirtschaftspaket nun auf ein vorläufiges Ergebnis geeinigt haben, müssen die Ergebnisse des Trilogs nun verschriftlicht und dann im nächsten Jahr vom Umweltrat und vom Plenum des Europäischen Parlaments bestätigt werden. Dies soll voraussichtlich im ersten Quartal 2018 geschehen. Es ist wahrscheinlich, dass das Verfahren bis Ostern 2018 abgeschlossen sein wird. Ab dann haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzuwandeln.

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Sonja Witte, Fon: 030.58580-170

witte@vku.de

Christina Overmeyer, Fon: +32.2.74016-54

overmeyer@vku.de

RECHT UND STEUERN

› Aktuelle Energie- und Stromsteuerverordnungen veröffentlicht Verordnungen werden an die Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz angepasst



Änderungen im Energie- und das Stromsteuergesetz zum Teil bereits in Kraft getreten

Das Energie- und das Stromsteuergesetz regelt die Besteuerung von Energieerzeugnissen sowie die Besteuerung von Strom. Im Jahr 2017 wurden diese Gesetze geändert. Ein Teil der Änderungen sind bereits zum 1. Januar 2018, einige Regelungen allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft getreten. Aufgrund der Gesetzesänderungen ist auch eine Anpassung der entsprechenden Durchführungsverordnungen erforderlich. Nachdem im Oktober 2017 ein Referentenentwurf veröffentlicht

und eine Verbändeanhörung durchgeführt wurde, sind die Novellierungen der Energie- und Stromsteuereinführungsverordnungen (Energie-/StromStV) am 8. Januar 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Die Energie-/StromStV sollen festlegen, wie die Regelungen im Energie- und Stromsteuergesetz in die Praxis umzusetzen sind. Nachfolgend werden einige der Änderungen dargestellt, die sich auf die Mitgliedsunternehmen im VKU auswirken.

Zum 1. Januar 2018 wird der energiewirtschaftliche Begriff der Kundenanlage in das Stromsteuerrecht übernommen. Dies wird sich auf die stromsteuerliche Versorger-eigenschaft von Unternehmen auswirken, die Strom an Dritte auf ihrem Betriebsgelände liefern. Nach dem Stromsteuergesetz gilt, dass eine natürliche oder juristische Person, die Strom an andere leistet, ein Versorger mit dementsprechenden steuerlichen Pflichten ist. Betreiber von Kundenanlagen, die Strom beziehen und an Dritte auf dem Betriebsgelände leisten, wären demnach Versorger. In der Stromsteuerverordnung wurde nun geregelt, dass der Betreiber der Kundenanlage kein Versorger, sondern nur Letztverbraucher ist. Produziert der Betreiber der Kundenanlage allerdings auf dem Betriebsgelände Strom und leistet diese Strom an Dritte auf dem Betriebsgelände, so ist er in Bezug auf diese eigenerzeugten Mengen Versorger. Dies betrifft somit Betreiber von Kundenanlagen, die sowohl selbst Strom erzeugen als auch Strom beziehen. Betreiber von Kundenanlagen ohne eigene Stromerzeugung gelten nach der aktuellen Rechtslage als Letztverbraucher.

Des Weiteren müssen Unternehmen zukünftig auf Rechnungen gegenüber gewerblichen Letztverbrauchern mit mehr als 10 Megawatt Strombezug die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 Stromsteuergesetz (StromStG) gesondert ausweisen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 388 AO i.V.m. § 20 Nr. 4a StromStV dar. Ursprünglich sollten die Energieversorgungsunternehmen (EVU) verpflichtet werden, gegenüber jedem Kunden die Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG auf der Rechnung auszuweisen. Der VKU hat diese Regelung im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Energie-/StromStV als praktisch nicht durchführbar kritisiert. Auch die aktuelle Regelung ist bereits aus praktischen Gründen nur sehr aufwendig umzusetzen. Weiterhin ist eine Reihe von Fragen ungeklärt. Unter anderem ist der

Begriff des gewerblichen Letztverbrauchers ein Novum im Stromsteuerrecht, der nicht näher definiert ist. Außerdem werden betroffene Unternehmen wohl ihre Abrechnungssysteme noch nicht umgestellt haben, um dieser Verpflichtung zu den Rechnungsangaben nachzukommen. Zusätzlich muss nach Ansicht des VKU klargestellt werden, dass eine solche Rechnungsangabe zu den stromsteuerlich begünstigten Mengen erst auf der Jahresrechnung erfolgen kann. Erst zum Ende eines Verbrauchsjahres können nämlich steuerbefreite Mengen den Letztverbrauchern zugeordnet werden.

Die Verordnungsentwürfe sahen eine klarstellende Regelung zur Erstattungsfähigkeit von Verlustmengen vor. Diese Regelung ist in der endgültigen Fassung der Energie-/StromStV nicht mehr enthalten, aus Sicht des VKU allerdings auch nicht erforderlich. Der

Bundesfinanzhof hatte kürzlich die Erstattungsfähigkeit von Erdgas bejaht, das auf (Wärmenetz-)Verluste entfällt. Verlustmengen sind gemäß der Urteilsbegründung über den Einzelfall hinaus grundsätzlich erstattungsfähig.

Die Novelle der StromStV enthält keine Regelung zu der Frage, ob Betreiber von Anlagen über 2 Megawatt, die Klär- oder Deponiegas verstromen und Überschussmengen ins öffentliche Netz einspeisen, die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG geltend machen können. Eine Klärung ist nach Einschätzung des VKU erst nach Abschluss der aktuellen beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission möglich.

Ansprechpartner:

Baris Gök, Fon: 030.58580-134

goek@vku.de

› BNetzA aktualisiert Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom Netzbetreiber müssen bestehende Verträge zum 1. April 2018 anpassen

Bereits seit dem 1. Januar 2016 sind Stromnetzbetreiber verpflichtet, den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) im April 2015 festgelegten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom zu verwenden. Bereits bestehende Vertragsverhältnisse mussten entsprechend den BNetzA-Vorgaben angepasst werden. Dieser BNetzA-Vertrag musste aufgrund des im September 2016 in Kraft getretenen Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) geändert werden. Die Beschlusskammer 6 der BNetzA hat am 20. Dezember 2017 ihre [Festlegung zur Anpassung des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende getroffen \(Az.: BK6-17-168\)](#). Neben Änderungen am Vertragstext erfolgten auch Änderungen an den Vertragsanlagen (Kontakt Daten, EDI-Vereinbarung, Sperrauftrag).

Entsprechend den MsbG-Vorgaben ist nunmehr ausschließlich der Messstellenbetrieb konventioneller Messtechnik Bestandteil der Netznutzung und vom BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom – nach wie vor – umfasst. Dabei versteht man unter konventioneller Messtechnik eine Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem handelt. Der BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom schließt aber explizit die Anwendung

dieses Vertrages für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme für Messlokationen aus, für die der Netzbetreiber in der Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig ist. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, zum Beispiel auf Grundlage des BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrages.

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, spätestens ab dem 1. April 2018 ausschließlich Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge Strom zu verwenden, die den neuen BNetzA-Vorgaben entsprechen. Diese Pflicht bezieht sich auch auf bereits bestehende Netznutzungsverhältnisse. Hier bietet es sich für Netzbetreiber an, die in ihrem Netzgebiet tätigen Netznutzer/Lieferanten zur

Zustimmung zu einem den BNetzA-Vorgaben entsprechenden Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom aufzufordern.

Die BNetzA verpflichtet mit ihrer Festlegung zudem Stromnetzbetreiber, den BNetzA-Vertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Netznutzern einen Abschluss des Vertrages im Wege der Textform zu ermöglichen. Damit wird klargestellt, dass der Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags nicht schriftlich erfolgen muss. Auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärungen können demnach auch per E-Mail ausgetauscht werden. Der Antragende habe dabei den von der BNetzA festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden. Dabei müssten die Angaben zur Identifikation



Stromnetzbetreiber sind betroffen.

der den Vertrag schließenden Marktbeteiligten sowie das Datum des Vertragsschlusses übereinstimmend konkretisiert werden. Den

in letzter Zeit auftretenden Diskussionen im Markt hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses wird damit die Grundlage entzogen.

Ansprechpartner:

Viktor Milovanović, Fon: 030.58580-135

milovanovic@vku.de

» Die Konzessionsvergabenovelle in der Praxis

OLG Schleswig gewährt keinen einstweiligen Rechtsschutz gegen Vergabekriterien

Im Rahmen der Novelle der Konzessionsvergabe im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde auch der Rechtsschutz gegen Konzessionsverfahren angepasst. Bewerber können nicht mehr bis zum Ende des Verfahrens mit ihren Beanstandungen warten, sondern müssen bestimmte Mängel schon während des Verfahrens rügen. Nun gibt es erste Entscheidungen, die die praktischen Auswirkungen dieser Regelungen zeigen. Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig hat mit Beschlüssen vom 17. Oktober 2017 (Az.: 16 U 68/17 – Az.: 16 U 88/17) einstweiligen Rechtsschutz gegen Konzessionsvergabeverfahren von 21 Gemeinden abgelehnt. Eine Bewerberin hatte eine einstweilige Verfügung zur Untersagung der Fortsetzung des Konzessionsverfahrens auf der Grundlage der vorgelegten Verfahrensbriefe beantragt.

Die Beschlüsse bestätigen den Eindruck, dass die Einführung einer gestuften Rügepflicht im Konzessionsverfahren in § 47 EnWG dazu führt, dass Konzessionsvergabeverfahren rechtssicherer und zielgerichteter geführt werden können. Es ist nicht mehr möglich, alle Beanstandungen bis zum Ende des Verfahrens zurückzuhalten und bei einem ungünstigen Ausgang des Verfahrens dann eine Vielzahl von Einwänden geltend zu machen, die zu einer Wiederholung des Verfahrens zwingen können. Zukünftig wird der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzungen voraussichtlich auf der Nachvollziehbarkeit der Begründung der Entscheidung der Gemeinde liegen.

Das OLG betonte den Spielraum der Gemeinde bei der Auswahl von Kriterien und Bewertungsmethoden. Aus Sicht des OLG

habe die Gemeinde einen Entscheidungsspielraum, welche Bewertungsmethode sie für geeignet halte und auswähle, solange diese nachvollziehbar und vertretbar sei. Weder Gesetz noch Rechtsprechung schrieben eine bestimmte Methode vor. Danach sei auch zu billigen, wenn die Gemeinde eine qualitative Bewertung der Angebote vornehmen wolle und für den Fall, dass keines der Angebote die vorgesehene Höchstpunktzahl erreiche, eine relative Anhebung so vornehmen wolle, dass dem am besten bewerteten Angebot die Höchstpunktzahl zugeschrieben und die übrigen Angebote entsprechend angehoben würden. Ein solches Vorgehen sei gerade dann geboten und jedenfalls nicht von vornherein unzulässig, wenn die Bewerber in verschiedenen wettbewerblichen Dimensionen Ideen und ausgearbeitete Konzepte zur besseren Erreichung der vorgegebenen Ziele entwickeln sollten. Das OLG verweist auch darauf, dass die daraus möglicherweise folgende schwerere Nachvollziehbarkeit der Vergabeentscheidung durch eine ausführliche Dokumentation und Begründung des Wertungsprozesses kompensiert werden müsse.

Das OLG verneint auch eine Intransparenz aufgrund einer fehlenden Gewichtung der für die Bewertung der Unter-Kriterien maßgeblichen Gesichtspunkte. Eine auf alle Einzelgesichtspunkte heruntergebrochene Bewertungsmatrix sei im Rahmen des hier angelegten ergebnisoffenen Ideenwettbewerbes kaum möglich und nicht sinnvoll. Das OLG hält auch eine offene, auf Nutzenmaximierung gerichtete Ausschreibung nicht nur im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des

§ 1 EnWG, sondern auch in Bezug auf die finanziellen Interessen der Gemeinde und der Belange des Wegenutzungsvertrages für zulässig.

Das OLG hatte auch keine Beanstandung dagegen, dass die Gemeinden den Effizienzwert der Bewerber aus dem Netzregulierungsverfahren nicht abfragten; das Ziel der effizienten Versorgung sei im Verfahren durch andere Kriterien abgedeckt. Das OLG hielt es auch für zulässig, dass die Gemeinden das Unterkriterium der preisgünstigen Versorgung durch das Unter-Unter-Kriterium der Prognose der nicht rabattierten Netzentgelte ausgefüllt hätte. Die Klägerin argumentierte, dass ihr daraus ein Nachteil entstünde, da sie regulatorisch bedingt ihre Entgelte einheitlich für das gesamte Netzgebiet berechnen müsse. Das OLG führte jedoch aus, dass es gerade von einem unzulässigen Zuschnitt des Verfahrens auf einen bestimmten Bewerber zeugte, wenn die Gemeinde dieses Kriterium im Hinblick auf die von der Bewerberin für sich reklamierten besonderen Umstände von vornherein relativiert hätte.

Die Entscheidungen sind auch deswegen bemerkenswert, da sie von dem Senat stammen, der mit den Verfahren „Stromnetz Heiligenhafen“ und „Stromnetz Berkenthin“, die Vorinstanz für die grundlegende BGH-Rechtsprechung zur Konzessionsvergabe waren, und unter der alten Rechtslage sehr bewerberfreundlich geurteilt hat.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Zuber, Fon: 030.58580-130

zuber@vku.de

» Stromrechnung ist eine Wissenserklärung ohne rechtsgeschäftlichen Erklärungswert

Amtsgericht München verurteilt Kunden zur Zahlung einer korrigierten Rechnung

Eine irrtümlich zu niedrige Stromrechnung hindert den Energielieferanten nicht, nach gut zwei Jahren Zahlung in zutreffender Höhe zu verlangen. Dies hat das Amtsgericht (AG)

München mit Urteil vom 14. Juli 2017 (Az.: 264 C 3597/17) entschieden. Das Urteil ist nach nunmehriger Rücknahme der Berufung rechtskräftig geworden.

Das klagende Energielieferungsunternehmen belieferte den Beklagten seit dem 27. Oktober 2008 mit Strom. Der Beklagte leistete monatliche Abschlagszahlungen und

kündigte das Vertragsverhältnis zum 30. November 2013. Mit Schreiben vom 07. Januar 2014 erhielt der Beklagte von der Klägerin eine Schlussrechnung ohne Vorbehalt, die eine nach Abzug geleisteter Abschlagszahlungen fällige Schlusszahlung in Höhe von 12,85 Euro auswies. Der Verbrauch wurde zwischen dem 28. Oktober 2012 und 30. Juni 2013 mit 849 Kilowattstunden zu einem Nettopreis von 217,72 Euro angegeben. Den Saldo in Höhe von 12,85 Euro bezahlte der Beklagte.

Mit Schreiben vom 08. März 2016 forderte die Klägerin weitere 868,50 Euro von dem Beklagten. In diesem als Rechnungskorrektur bezeichneten Schreiben wurde ein korrigierter Endzählerstand von 29.824 für den 30. November 2013 sowie ein Stromverbrauch von 3.695 Kilowattstunden für den Zeitraum vom 28. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013 zum Preis von netto 947,55 Euro ausgewiesen. Dieser Zählerstand war von dem Beklagten selbst am 17. Oktober 2013 ermittelt und der Klägerin mitgeteilt worden. Die Klägerin forderte in der Rechnung vom 08. März 2016 den Beklagten zur Zahlung des Differenzbetrages der beiden Rechnungen auf, mithin brutto 868,50 Euro.

Der Beklagte ist der Auffassung, für eine Änderung der Schlussrechnung sei eine An-

fechtung der ursprünglichen Rechnung vom 07. Januar 2014 erforderlich gewesen. Zudem stehe der Vertrauensschutz beziehungsweise Verwirkung der Geltendmachung des Anspruchs entgegen. Das AG München gab der Klägerin Recht und verurteilte den Beklagten zur Zahlung.

Nach der Begründung des Richters handele es sich bei der irrtümlich zu niedrigen Rechnung „[...] um eine Wissenserklärung ohne rechtsgeschäftlichen Erklärungswert [...]. Die Rechnung kann somit nicht dahingehend ausgelegt werden, dass für den betreffenden Abrechnungszeitraum eine endgültige Abrechnung erstellt werden sollte, die auch dann gelten soll, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese fehlerhaft war.“

Schließlich ist der Anspruch auch nicht gemäß § 242 BGB verwirkt. Die Verwirkung setzt sowohl ein Zeit- als auch ein Umstandsmoment voraus, so dass der Anspruchsgegner die berechtigte Erwartung hegen durfte, ein Recht werde nicht mehr geltend gemacht. Vorliegend konnte der Beklagte keine solche Erwartung hegen. „Zwischen der ersten Rechnung und der Rechnungskorrektur liegt ein Zeitraum von zwei Jahren und zwei Monaten.“ Diese Zeitspanne liege noch unterhalb der dreijährigen Ver-



Rechtsstreit um Stromrechnung

jährungsfrist, innerhalb derer jeder Schuldner damit rechnen müsse, noch in Anspruch genommen zu werden.

Ansprechpartner:

Andreas Seifert, Fon: 030.58580-132

seifert@vku.de

› Vergabefreie Kooperation zwischen Landkreis und Stadt bei der Abfallsammlung untersagt

Vergabekammer Rheinland-Pfalz fordert vergaberechtliche Ausschreibung

Die Vergabekammer Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 (Az.: VK2 – 29/17) festgestellt, dass ein Landkreis und eine kreisangehörige Stadt bei der Abfallsorgung keine vergabefreie interkommunale Kooperation begründen können.

In dem konkreten Fall hatte ein Landkreis beschlossen, künftig die Sammlung von Haushaltsabfällen selbst in Eigenregie durchzuführen. Der Bauhof einer kreisangehörigen Stadt, der dort bislang schon als Subunternehmer für einen privaten Dienstleister tätig war, sollte über eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis wie bislang die Aufgabe der Abfallsammlung wahrnehmen. Der Landkreis sollte dabei die Abfallsammelfahrzeuge zur Verfügung stellen.

Gegen diese beabsichtigte Kooperationsvereinbarung hatte ein privates Entsorgungsunternehmen einen Nachprüfungsantrag



Abfallsorgung: Rechtsstreit um vergabefreie interkommunale Kooperation

gestellt und moniert, dass kein öffentliches Ausschreibungsverfahren stattgefunden habe.

Die Vergabekammer stellte daraufhin fest, dass die Voraussetzungen einer interkommunalen Kooperation nach § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht erfüllt waren und dass somit die Durchführung eines Vergabeverfahrens notwendig gewesen wäre. Zwar handelte es sich bei den Vertragsparteien um öffentliche Auftraggeber, die ein kooperatives Konzept vorgelegt hätten. Die angestrebte Zusammenarbeit sei auch auf die Durchführung öffentlicher Dienstleistungen ausgerichtet. Außerdem werde aber nach § 108 Abs. 6 GWB noch vorausgesetzt, dass die Vertragspartner

einer interkommunalen Kooperation zur Erfüllung gemeinsamer Ziele tätig werden. Eine solche Zielidentität liege hier aber gerade nicht vor. Vorliegend sei nur dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 1 S. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LKrWG) die Aufgabe der Abfallsammlung zugewiesen, nicht aber der kreisangehörigen Stadt. Daher könnten der Landkreis und die Stadt auch keinen Vertrag zur Zusammenarbeit bei der Erfüllung öffentlicher Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele im Sinne des § 108 Abs. 6 GWB abschließen.

Zudem scheitere eine Zusammenarbeit im Sinne des § 106 Abs. 6 GWB derzeit auch

daran, dass der Bauhof aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit für das private Entsorgungsunternehmen mehr als 20 Prozent seiner Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft auf dem Markt erzielt habe, so die Vergabekammer. Maßgeblich seien hier nur die Tätigkeiten, die von der Kooperation erfasst werden, nicht aber die Gesamtumsätze des betreffenden öffentlichen Auftraggebers.

Der Beschluss ist noch nicht bestandskräftig.

Ansprechpartner:

Christian Sudbrock, Fon: 030.58580-136

sudbrock@vku.de

› Badeaufsicht muss regelmäßig auf Gefahrensituationen für Schwimmbadgäste achten

Bundesgerichtshof konkretisiert die Pflichten der Schwimmbadaufsicht und klärt Beweislastfragen



Badeaufsicht ist verpflichtet, den Badebetrieb und das Geschehen im Wasser zu beobachten.

Die zur Badeaufsicht in einem Schwimmbad eingesetzten Personen sind verpflichtet, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken darauf zu überprüfen, ob Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten. Dabei ist der Standort so zu wählen, dass der gesamte Schwimm- und Sprungbereich überwacht und auch in das Wasser hineingeblickt werden kann. Zu den Aufgaben der Aufsichtspersonen in einem Schwimmbad gehören es weiter, in Notfällen für rasche und wirksame Hilfeleistung zu sorgen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 23. November 2017 (Az.: III ZR 60/16) entschieden.

In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um einen Schadensersatzanspruch wegen

eines Badeunfalls eines zwölfjährigen Kindes in einem kommunalen Freibad, den die Eltern gegen eine Gemeinde als Freibadbetreiberin erhoben haben. Das Kind hatte sich unter Wasser mit einem Arm in dem Befestigungsseil einer Boje verfangen, die Teil der Markierung des Übergangs zwischen zwei Schwimmbereichen war. Aufgrund des Sauerstoffentzugs erlitt das Kind massive, irreparable Hirnschädigungen, ist infolgedessen schwerstbehindert und wird zeitlebens pflegebedürftig bleiben. Nach Ansicht der Eltern hätte der Badeaufsicht der Badeunfall schneller auffallen müssen. Eine bei pflichtgemäßem Handeln sofort eingeleitete Rettung hätte innerhalb von einer Minute erfolgen können und den Eintritt der gesundheitlichen Schäden verhindern können.

Land- und Oberlandesgericht Koblenz hatten die Klage zunächst abgewiesen, da die Klägerin nicht habe nachweisen können, dass ihre Gesundheitsschäden bei einer schnelleren Rettung nicht eingetreten wären. Der BGH hat nun festgestellt, dass es nicht darauf ankommt, dass die Geschädigte die behauptete Verzögerung ihrer Rettung und deren Kausalität für den Schadenseintritt nachweist. Vielmehr sei zu prüfen, wie lange es bei ordnungsgemäßer Aufsicht gedauert hätte, das Kind zu retten und ob bei Annahme der Rettung innerhalb dieser Zeit die Gesundheitsschäden hätten vermieden werden können. Soweit die letzte Frage nicht beantwortet werden könne, gehe dies nicht zulasten der Geschädigten, sondern zulasten der beklagten Gemeinde, sofern das Verhalten der Badeaufsicht als grob fahrlässig zu bewerten sei (Beweislastumkehr). Die Rechtslage ist in dieser Hinsicht mit der im Arzthaftungsrecht vergleichbar. Hier wie dort handelt es sich um Pflichten, die spezifisch auf den Schutz von Leben und Gesundheit gerichtet sind. Bei der groben Verletzung von Schutzpflichten bei der Schwimmaufsicht entspricht es daher – wie bei ärztlichen Pflichtverstößen – der Billigkeit, dem Geschädigten die regelmäßige Beweislastverteilung nicht mehr zuzumuten.

Ansprechpartner:

Andreas Seifert, Fon: 030.58580-132

seifert@vku.de

› Neue Schwellenwerte zur Anwendung des EU-Vergaberechts veröffentlicht

Schwellenwerte gelten für 2018 und 2019

Die neuen Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts ab dem 01. Januar 2018 sind am 19. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt (Ausgabe L 337) offiziell bekannt gegeben worden. Die neuen Schwellenwerte sind aufgrund der Verweisung in § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Deutschland unmittelbar anwendbar.

Die Anpassung der Schwellenwerte erfolgt aufgrund des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über das öffentliche Beschaffungswesen jeweils für zwei Jahre.

Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen, die sich jeweils auf die Brutto-Auftragswerte beziehen:

Im „klassischen Vergaberecht“ wird die maßgebliche „Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die

öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG“ durch die Verordnung (EU) 2017/2365 geändert. Für Bauaufträge wird der Schwellenwert von 5.225.000 Euro auf 5.548.000 Euro angehoben, der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge steigt von bislang 209.000 Euro auf 221.000 Euro. Der Schwellenwert für soziale und andere besondere Dienstleistungen bleibt unverändert bei 750.000 Euro.

Im Sektorenvergaberecht wird die maßgebliche „Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG“ durch die Verordnung (EU) 2017/2364 geändert. Für Bau-

aufträge wird der Schwellenwert ebenfalls von 5.225.000 Euro auf 5.548.000 Euro heraufgesetzt. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen beträgt der Schwellenwert künftig 443.000 Euro anstelle von 418.000 Euro. Der Wert für soziale und andere besondere Dienstleistungen bleibt unverändert bei 1.000.000 Euro.

In der „Richtlinie 2014/23/EU des europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe“ wird mit der Verordnung (EU) 2017/2366 der Schwellenwert für Baukonzessionen und für Dienstleistungskonzessionen von 5.225.000 Euro auf 5.548.000 Euro angehoben.

Ansprechpartner:

Christian Sudbrock, Fon: 030.58580-136

sudbrock@vku.de

› Erste Entscheidung im LKW-Kartell

LG Hannover erkennt Schadenersatzanspruch gegen MAN-Tochter dem Grunde nach an

Mit bislang unveröffentlichtem Grund-, Zwischen- und Teilurteil vom 18. Dezember 2017 des Landgerichts (LG) Hannover (Az.: 18 O 8/17) wurden Schadenersatzansprüche aus LKW-Beschaffungen gegen eine MAN-Tochtergesellschaft von 2004 bis 2009 grundsätzlich anerkannt.

Rechtsgrundlage hierfür sei § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. den europäischen Verträgen beziehungsweise § 33 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (Fassung GWB2005).

Die EU-Kommission hatte 2016 in einer Entscheidung festgestellt, dass die Beklagte, eine MAN-Tochter, im Zeitraum vom 03. Mai 2004 bis 20. September 2010 gegen Kartellrecht verstoßen habe. Daher könne die Beklagte nur für Beschaffungen haften, die in diesen Zeitraum fielen. Eine Einstandspflicht für andere Gesellschaften der MAN Gruppe könne nicht angenommen werden.

Das Gericht berief sich auf einen Anscheinsbeweis dafür, dass sich das Kartell allgemein preissteigernd ausgewirkt habe. Dieser beziehe sich jedoch nur auf die Fahrgestelle. Den Einwand der Beklagten, dass die Klägerin keine Bruttolistenpreise gezahlt



Grund-, Zwischen- und Teilurteil im Dezember 2017 gefällt

habe, sondern ein kundenindividueller Preis vereinbart wurde, wies das Gericht zurück. Grundlage der Verhandlungen seien die Bruttolistenpreise. Diese Absprache wirke sich daher auf die kundenindividuellen Preise unabhängig davon aus, ob und inwieweit zum Beispiel kundenspezifische Faktoren Berücksichtigung finden würden.

Die Klägerin habe die Wahrscheinlichkeit eines Schadens dadurch dargelegt, dass sie eine wirksame pauschalierte Schadenersatz-

klausel (15 Prozent Schaden) verwendet habe. Da die Voraussetzungen der Klausel gegeben seien, bestehe die Möglichkeit einer Schadensgeltendmachung. Die Höhe des Schadenersatzes konnte das Gericht indes noch nicht bestimmen, da die Beklagte ankündigte, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Den Einwand der Beklagten, dass ein möglicher Schaden auf die Benutzer beziehungsweise Gebührenschuldner weitergewälzt wurde (passing-on), verwarf das Ge-

richt. Voraussetzung hierfür sei das Vorliegen eines Anschlussmarktes, welcher für Leistungen der Stadtreinigung und Entsorgungsbetriebe verneint wurde.

Ferner verneinte das Gericht eine Verjährung der Ansprüche. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB begann erst mit Kenntniserlangung der Bußgeldbescheide beziehungsweise der Pressemitteilung der EU-Kommission im Jahr 2016. Diese Frist sei

durch die Klageeinreichung gehemmt worden. Auch die kenntnisunabhängige 10-jährige Verjährung des § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB sei noch nicht abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung durch die EU-Kommission (2011) war diese Frist noch nicht abgelaufen, wurde jedoch durch die Durchsuchung gehemmt. Das EU-Verfahren habe bis zum 19. Juli 2016 angedauert, sodass das Ende der Hemmung frühestens auf den 19. Januar 2017

falle. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin bereits Klage erhoben.

Die Höhe des Schadenersatzes für die nunmehr grundsätzlich festgestellten Ansprüche bleibt einem anderen Verfahren vorbehalten.

Ansprechpartnerin:

Ina Abraham, Fon: 030.58580-137

abraham@vku.de

› Behördlich veranlasste Bestattungen sind keine geschäftlichen Handlungen

BGH weist Unterlassungsklage eines privaten Bestatters zurück

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit Urteil vom 27. Juli 2017 (Az.: I ZR 162/15) mit der Frage auseinandergesetzt, wann eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eines kommunalen Eigenbetriebs vorliegt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein privates Bestattungsunternehmen von der betreffenden Gemeinde verlangt, es zu unterlassen, die Bestattungen bei Todesfällen, bei denen Angehörige nicht für die Bestattung sorgten, ausnahmslos durch den Eigenbetrieb Friedhöfe vornehmen zu lassen. Dieses Verhalten der Stadt sei unlauter, da die Stadt die ihr zur Verfügung stehenden Informationen über Sterbefälle von Personen ohne Angehörige für eigene Geschäftsinteressen ausnütze.

Der BGH hat die Klage abgewiesen und festgestellt, dass eine Gemeinde keine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vornimmt, wenn sie mit Bestattungen, die gemäß § 31 Abs. 2 Fall 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg behördlich zu ver-

anlassen sind, weil die bestattungspflichtigen Angehörigen nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung sorgen, ausschließlich ihren Eigenbetrieb Friedhöfe betraut:

Eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG sei jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhänge.

Für die Frage, ob die öffentliche Hand eine geschäftliche Handlung vornehme, sei zunächst zwischen rein erwerbswirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeiten zu unterscheiden. Die erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand sei auch dann als geschäftliche Handlung anzusehen, wenn öffentliche Zwecke mitverfolgt würden. Dagegen sei bei einer Tätigkeit zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben weiter danach zu unterscheiden, ob die öffentliche Hand aufgrund gesetzlicher Ermächtigung hoheitlich tätig

werde. Ist dies der Fall, sei ihre Betätigung einer Überprüfung anhand des Wettbewerbsrechts entzogen. Handele die öffentliche Hand dagegen zwar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, werde sie aber ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung tätig, sei eine geschäftliche Handlung nicht ausgeschlossen. Sie sei allerdings auch nicht ohne Weiteres zu vermuten, sondern anhand einer umfassenden Würdigung der relevanten Umstände des Einzelfalls besonders festzustellen. Maßgeblich seien insoweit vor allem die konkreten Auswirkungen des Handelns der öffentlichen Hand im Wettbewerb und die Frage, ob das Tätigwerden zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach Art und Umfang sachlich notwendig sei und die Auswirkungen auf den Wettbewerb nur notwendige Begleiterscheinung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben seien.

Ansprechpartner:

Christian Sudbrock, Fon: 030.58580-136

sudbrock@vku.de

AUS DEN LÄNDERN

› 5. Parlamentarischer Abend der VKU-Landesgruppe Hessen Hessische VKU-Mitgliedsunternehmen im Gespräch mit der Landespolitik

Am 21. November 2017 fand der fünfte Parlamentarische Abend der VKU-Landesgruppe Hessen statt. Der Einladung in ein Wiesbadener Gasthaus waren rund 100 Vertreterinnen und Vertreter aus Landespolitik, Landesverwaltung sowie VKU-Mitgliedsunter-

nehmen aus ganz Hessen gefolgt. Als Ehrengäste konnten der hessische Staatsminister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Tarek Al-Wazir, sowie Katherina Reiche, VKU-Hauptgeschäftsführerin, begrüßt werden.

Ralf Schodlok, Vorsitzender der VKU-Landesgruppe Hessen, gab mit seiner Begrüßungsrede Themenimpulse für den Abend. Er betonte die zentrale Bedeutung der Verteilnetze für das Gelingen der dezentralen Energiewende. Ihre Bedeutung werde außerdem

in Zukunft weiter steigen, wenn Strom, Wärme und Mobilität durch die Verwirklichung der sogenannten Sektorkopplung noch stärker miteinander verzahnt werden.

Staatsminister Al-Wazir griff das Thema „Verteilnetze“ in seinem Grußwort auf. Auch er betonte die zentrale Rolle der Verteilnetze für die Aufnahme dezentral erzeugter Energie, beispielsweise der Windenergie in Hessens Norden. Wo nötig, müsse ein Ausbau der Verteilnetze vorangetrieben werden. Die Aufgabe des Landes bestehe aber auch darin, die Kosteneffizienz im Blick zu behalten. Beim Thema „Breitband“ bedankte sich Staatsminister Al-Wazir für das Engagement kommunaler Unternehmen. „Wir brauchen Sie beim Breitband“, so der Minister. Ohne das Engagement kommunaler Unternehmen stünde Hessen bei der flächendeckenden Breitbandversorgung nicht dort, wo es heute steht.

VKU-Hauptgeschäftsführerin Katherina Reiche hob zu Beginn ihres Grußwortes die Bedeutung kommunaler Unternehmen für die Energiewende und den Wirtschaftsstandort Deutschland hervor. Diese zeigt sich beispielsweise bei den 2016 getätigten Investitionsausgaben in den kommunalen Kraftwerkpark. Sie betrugen 6,33 Mrd. Euro und lagen damit um 30 Prozent höher als im Vorjahr. Kommunale Unternehmen beschäftigten 2015 außerdem über 262.000 Menschen. Nahezu die doppelte Anzahl an



Grußwort von Staatsminister Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Beschäftigten hängt zudem indirekt von kommunalen Unternehmen ab. Frau Reiche knüpfte mit ihrem Grußwort auch an das Thema „Breitband“ an. Kommunale Unternehmen dürften nicht nur Lückenbüßer sein, nachdem sich große Telekommunikationsunternehmen die lukrativen Rosinen herausgepickt haben. Es sei nötig, die Rahmenbedingungen so zu ändern, dass erfolgreiche Geschäftsmodelle im Bereich Telekommunikation möglich seien und destruktiver Überbau verhindert werde. Im Themenfeld „Trinkwasser“ plädierte Frau Reiche für einen stärkeren Fokus auf dem Vorsorge- und Ver-

ursacherprinzip. Stoffliche Einträge müssten bereits an der Quelle vermieden werden, um die Ressourcen zur Trinkwassergewinnung zu schützen. Andernfalls müssten die Verbraucher mit höheren Preisen und zusätzlichen Kosten bei der Aufbereitung rechnen.

Die Vielzahl an angesprochenen Themen diene als gute Ausgangsbasis für den Abend und regte weitere Diskussionen zwischen Politik und Kommunalwirtschaft an.

Ansprechpartner:

Martin Heindl, Fon: 0611.1702-29

heindl@vku.de

› Klimaschutz in den brandenburgischen Städten, Gemeinden und Quartieren wird vorangetrieben

Brandenburgisches Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und VKU-Landesgruppe Berlin-Brandenburg unterzeichnen Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz

„Noch immer werden fast 40 Prozent der gesamten Endenergie für die Beheizung und Kühlung von Gebäuden verwendet. Diesen Wert wollen wir deutlich senken. Dafür brauchen wir Partner, wie den Verband der kommunalen Unternehmen. Gemeinsam möchten wir Projekte entwickeln, die beispielhaft für die energieeffiziente Versorgung unserer Häuser sind. Dabei setzen wir auf die gebäudeübergreifende, quartiersbezogene Versorgung aus erneuerbaren Energien“, sagte Ministerin Schneider am 21. Dezember 2017 bei der Unterzeichnung der Vereinbarung.

„Kommunale Unternehmen erarbeiten Klima- sowie Energiekonzepte und verfügen



Harald Jahnke, Vorsitzender der VKU-Landesgruppe Berlin-Brandenburg, und Kathrin Schneider, brandenburgische Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

über die Infrastrukturen, durch die Energie- und Stromwende erst möglich werden. Mit der Kooperationsvereinbarung verständigen wir uns auf eine intensive Zusammenarbeit, mit der Zielsetzung, den Klimaschutz in den brandenburgischen Städten, Gemeinden und Quartieren maßgeblich voranzutreiben“, betont VKU-Landesgruppenvorsitzender Harald Jahnke.

Das Ministerium und der Verband wollen den Austausch von Kommunen und Stadtwerken im Land fördern. Dazu wird es am 23. April 2018 in Potsdam eine gemeinsame Veranstaltung zu E-Mobilität und Fernwärme geben, bei der Kommunen und Stadtwerke Beispiele aus der Praxis vorstellen werden.

Außerdem werden beide Seiten die Fachöffentlichkeit regelmäßig über neue Trends

und Entwicklungen informieren, zum Beispiel aus dem Bereich Energieeffizienz in der Wärmeversorgung, bei der Wiederverwendung von Abwässern oder bei der Senkung des CO₂-Ausstoßes im öffentlichen Personennahverkehr.

Ansprechpartner:

Julian Büche, Fon: 030.58580-471

bueche@vku.de

➤ **Initiativkreis Siedlungswasserwirtschaft übergibt Landesumweltminister Vogelsänger Verbändeerklärung**

VKU-Landesgruppe Berlin-Brandenburg beteiligt sich proaktiv an der Umsetzung des Leitbildprozesses



Der Geschäftsführer der VKU-Landesgruppe Berlin-Brandenburg, Julian Büche (Dritter v. r.), übergibt zusammen mit dem Initiativkreis die Verbändevereinbarung.

Zehn Verbandsvertreter überreichten am 11. Dezember 2017 in Wildau eine Verbändevereinbarung „Initiativkreis Umsetzung Leitbild Siedlungswasserwirtschaft“ an Umweltminister Jörg Vogelsänger. „Der Initiativkreis ist ein geeignetes Gremium, um verbandsübergreifend Antworten auf die Herausforderungen der brandenburgischen Wasserwirtschaft zu

finden“, so Harald Jahnke, Vorsitzender der Landesgruppe Brandenburg des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) und Chef der Stadtwerke Prenzlau.

Herr Minister Vogelsänger äußerte hierzu: „Mir liegt die erfolgreiche Umsetzung des Leitbildes sehr am Herzen; gilt es doch dafür Sorge zu tragen, heute alle notwendigen

Schritte zu ergreifen, um auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in allen Regionen des Landes zuverlässig erbracht wird und für die Bevölkerung bezahlbar bleibt.“

Der Initiativkreis will insbesondere konkrete Schritte zur Umsetzung des Leitbildes erarbeiten und kommunizieren, die Kommunikation zwischen der Landesregierung, dem Landtag, den Aufgabenträgern und den Kommunen fördern und geeignete Dialogebenen schaffen sowie die Umsetzung des Leitbildes in die Praxis proaktiv unterstützen.

Der Initiativkreis wird im Rahmen der Umsetzung des Leitbildes Siedlungswasserwirtschaft als Ansprechpartner für die verschiedenen Akteure und Partner agieren. Das Leitbild formuliert sowohl Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in den Themenfeldern „Organisation“, „Ressourcenmanagement“, „technische Infrastruktur“ und „Finanzierung“ als auch Maßnahmen oder weiterführende Ansätze, wie sich diese Ziele erreichen lassen.

Ansprechpartner:

Julian Büche, Fon: 030.58580-471

bueche@vku.de

MEDIEN UND MATERIALIEN

Assmann / Peiffer (Hrsg.) **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz: KWKG Kommentar**

2018, 670 S., 139,- Euro
ISBN 978-3-406-71255-5

1. Auflage

Verlag C.H. BECK

www.beck.de

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) stellt neben dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) das grundlegende Regelwerk für die Förderung der CO₂-armen Stromerzeugung im Rahmen der Energiewende dar. Der vorliegende Kommentar erläutert die neueste Fassung des KWKG, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist,

sowie die neue KWKG-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV).

Mit dem KWKG 2017 wurde die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in wesentlichen Teilen neu geregelt. Insbesondere wurde die Förderung auf das sogenannte Ausschreibungsmodell umgestellt. Erst mit der Novelle des KWKG zum 1. Januar 2016 war die

Förderung von KWK-Anlagen grundsätzlich auf das Direktvermarktungsmodell umgestellt worden, das für etliche Anlagen weiter anzuwenden bleibt. Aufgrund des europäischen Beihilfenrechts musste zudem die KWKG-Umlage reformiert werden. Diese Anpassungen des KWKG haben zu komplexen Übergangsregelungen geführt. Neben der Förderung der KWK-Stromerzeugung wird die Förderung von Wärme- und Kältespeichern sowie von Wärme- und Kältenetzen erläutert.

Der Kommentar beschreibt die aktuelle Fassung des KWKG und der KWKAusV kompakt, praxisnah und zugleich umfassend.

Für die immer häufiger auftretenden Fragen zum Recht der Kraft-Wärme-Kopplung bietet der Kommentar gebündelt die erforderlichen Informationen, um belastbare Lösungen erarbeiten zu können. Vergleichbare praxisnahe wie auch detaillierte Kommentierungen sind nach diesseitigem Kenntnisstand derzeit nicht erhältlich.

Die Kommentierung von Assmann und Peiffer schließt somit eine Lücke in der energierechtlichen Literatur und kann für die Arbeit im Energieversorgungsunternehmen



© Verlag C.H. BECK

sowie von Rechtsanwälten und Projektentwicklern uneingeschränkt als Ratgeber bei allen Fragen zum KWKG empfohlen werden.

TERMINE AUS DEN LÄNDERN

12. Parlamentarisches Frühstück der VKU-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen zur Elektromobilität

1. März 2018 Hannover

Das Thema Elektromobilität nimmt zunehmend an Fahrt auf. Schon die Umfrage von VKU und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund 2016 hat gezeigt, dass Stadtwerke der Elektromobilität einen immer höheren Stellenwert beimessen. Insgesamt 67 Prozent der teilnehmenden Stadtwerke berichteten über Pläne zum Aufbau neuer beziehungsweise zur Erweiterung bestehender Ladeinfrastruktur. Dieser Trend hat sich durch die aktuellen Diskussionen um Schadstoffwerte weiter verstetigt. Gerade in einem „Autoland“ wie Niedersachsen birgt die Elektromobilität große Chancen.

Vor diesem Hintergrund lädt die VKU-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen am 1. März 2018 zu ihrem 12. Parlamentarischen Frühstück nach Hannover ein. Hier wird der neue niedersächsische Wirtschaftsminister und stellvertretende Ministerpräsident, Dr. Bernd Althusmann, zu Gast sein und das Thema aus Sicht des Landes Niedersachsen beleuchten. Außerdem werden die Vorstandsvorsitzende der Stadtwerke Hannover, Dr. Susanna Zapreva, und der Geschäftsführer der smartlab Innovationsgesellschaft mbH als Betreiber der Plattform ladenetz.de, Dr. Mark Steffen Walcher, ihre Konzepte für das Geschäftsfeld Elektromobilität vorstellen.

Durch die Veranstaltung führt Landesgeschäftsführer Dr. Reinhold Kassing. Nach den Vorträgen besteht die Gelegenheit zum persönlichen Austausch zwischen den Vertretern der Landespolitik und den kommunalen Unternehmen.

Ansprechpartnerin:

Sarah Maasoumy, Fon: 0511.35777-812, maasoumy@vku.de

VKU-Personalkonferenz der Landesgruppe Baden-Württemberg

22. Februar 2018 Leinfelden-Echterdingen

Sinkende Geburtenraten und höhere Lebenserwartungen führen zu veränderten Altersstrukturen, eine sich rasant wandelnde Lebensführung trägt das Ihre zur Veränderung der Arbeitswelt bei. Die Auswirkungen des demografischen Wandels sind schon jetzt in der Kommunalwirtschaft deutlich spürbar. Der Generationenwechsel der Babyboomer, die bis 2030 in den Ruhestand gehen, bringt neue Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Zudem kämpft der öffentliche Sektor als Arbeitgeber mit einem gewaltigen Imageproblem: Starre Strukturen, wenig Aufstiegsmöglichkeiten und im Vergleich zur freien Wirtschaft eine schlechtere Bezahlung sorgen dafür, dass immer weniger junge Menschen sowie kompetentes Fachpersonal den Weg in kommunale Unternehmen suchen und finden.

Bei der Personalkonferenz wird beleuchtet, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Generationenwechsel möglichst reibungslos über die Bühne zu bringen und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern.

Das Programm sowie Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der [Homepage](#) der Landesgruppe Baden-Württemberg.

Ansprechpartnerin:

Anna Anselm, Fon: 0711.229317-73, anselm@vku.de

2. Tag der Wasserwirtschaft der Landesgruppe Baden-Württemberg

22. März 2018 Stuttgart

Der Kennzahlenvergleich Wasserversorgung in Baden-Württemberg ist als freiwilliges Benchmarking ein klares Bekenntnis für eine leistungsfähige kommunale Wasserversorgung und gegen Regulierungs- und Liberalisierungstendenzen. Damit das auch zukünftig so bleibt, dürfen wir uns allerdings nicht zurücklehnen und auf vergangenen Erfolgen ausruhen. Wir müssen vielmehr die kommenden Herausforderungen aktiv angehen. Unter dem Motto „Lernen von den Besten!“ laden wir Sie deshalb zu unserer Benchmarking-Abschlussveranstaltung, dem „2. Tag der Wasserwirtschaft“ im Hospitalhof in Stuttgart, ein. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit DVGW, DWA, VFEW sowie dem Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg statt. Das Programm wird in Kürze auf der Homepage der Landesgruppe Baden-Württemberg veröffentlicht.

Ansprechpartnerinnen:

Ilona Duran-Damme, Fon: 0711.229317-70, duran@vku.de

Anna Anselm, Fon: 0711.229317-73, anselm@vku.de

Innovationsworkshop der Landesgruppe Baden-Württemberg**26. April 2018****Stuttgart**

Vor dem Hintergrund, innovative Denkansätze in der Kommunalwirtschaft und in den Mitgliedsunternehmen des VKU zu fördern, neue Geschäftsmodelle zu erkennen und Maßnahmen zur Produktivitätserhöhung zu entwickeln, plant die VKU-Landesgruppe Baden-Württemberg in Kooperation mit der VKU-Consult, einen Inhouse-Workshop „Innovationsmanagement in kommunalen Unternehmen“ zu veran-

stalten. In einem ausgewählten Kreis von Führungskräften und Mitarbeitenden von Mitgliedsunternehmen sollen Megatrends dargestellt und erläutert werden. Die Maßnahmen dienen dazu, ein modernes Ideenmanagement aufzubauen und Innovationen in der Kommunalwirtschaft weiter zu fördern. Der Workshop findet in lockerer Atmosphäre in einem kreativen Umfeld und mit begrenzter Teilnehmerzahl statt. Das Programm wird in Kürze auf der Homepage der Landesgruppe Baden-Württemberg veröffentlicht.

Ansprechpartnerin:

Anna Anselm, Tel.: 0711.22931773, anselm@vku.de**TERMINE VKU****VKU-Infotag:****Konfliktmanagement für Fach- und Führungskräfte****13. und 14. Februar 2018****Hannover****13. und 14. März 2018****Karlsruhe**

Konflikte sind unvermeidlich, beinhalten aber auch die Chance, die verschiedenen Sichtweisen und Interessen, die ihnen zugrunde liegen, zu optimalen Lösungswegen zusammenzuführen. Voraussetzung ist, dass die emotionalen Reaktionen, die oftmals zu Beginn eines Konfliktes eintreten, wirksam aufgenommen und in einen sachlichen Dialog überführt werden können.

Auf dem zweitägigen Seminar lernen Sie im moderierten Austausch mit Ihren Fachkollegen anhand konkreter Praxisbeispiele, wie Sie in Konfliktfällen systematisch vorgehen. Fallstudien und Gruppenübungen an exemplarischen Beispielen aus der Praxis in kommunalen Unternehmen vertiefen das erworbene Wissen und helfen Ihnen beim Transfer in Ihre tägliche Praxis.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Manuela Heinze, Fon: 030.58580-426, heinze@vku.de**VKU-Infotag:****Das neue Verpackungsgesetz****14. Februar 2018****Berlin****13. März 2018****Nürnberg**

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) kommt: Am 1. Januar 2019 tritt es in Kraft und löst die bisher bestehende Verpackungsverordnung ab. Bereits seit der Veröffentlichung sind kommunale Entsorgungsunternehmen gefordert, sich mit den neuen Regelungen auseinanderzusetzen. Welche Rechte und Pflichten bringt die Novelle mit sich und resultiert daraus Handlungsbedarf? Welche Vorschriften gelten bei den Abstimmungsvereinbarungen? Und wie sind die kommunalen Entgeltansprüche ausgestaltet?

Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten Sie auf unserem VKU-Infotag. Erfahrene Referenten aus der Praxis stellen Ihnen die Neuregelungen anschaulich dar und geben Ihnen einen Überblick über die Handlungsoptionen, die Sie auf kommunaler Ebene haben. Außerdem betrachten wir die Auswirkungen des Verpackungsgesetzes

auf die PPK-Sammlung sowie auf die Ausschreibung von PPK-Sammelleistungen.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Manuela Heinze, Fon: 030.58580-426, heinze@vku.de**VKU-Infotag: Wärmerecht für die Praxis****20. Februar 2018****Nürnberg**

Im Zuge der Energiewende wachsen die Handlungsfelder immer stärker zusammen: Kraft-Wärme-Kopplung, Power-to-heat, Quartiersprojekte und Energieeffizienz schaffen dabei vielversprechende Synergien. Die Nah- wie Fernwärmeversorgung ist neben den Geschäftsfeldern Strom und Gas wichtiger Teil des Kerngeschäfts für kommunale Unternehmen geworden.

Allerdings folgt der Wärmesektor anderen Rationalitäten. Mit unserem Infotag „Wärmerecht für die Praxis“ geben wir Ihnen einen fundierten Überblick und halten Sie über Neuerungen auf dem Laufenden. Sie erfahren die wichtigsten Grundlagen, die Sie für Ihre Tätigkeit im Wärmesektor benötigen. Praxiserfahrene Experten führen Sie durch die aktuellen Rechtsfragen bei Wärmeerzeugung und -netzen sowie der Versorgung von Gebäuden. Ein besonderer Fokus liegt auf der Gestaltung von Wärmelieferverträgen und der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Christina Zenke, Fon: 030.58580-422, zenke@vku.de**VKU-Infotag: Insolvenzrecht in der Praxis****22. Februar 2018****Berlin****20. März 2018****Mannheim**

In der Vergangenheit wurden kommunale Versorgungsunternehmen immer wieder mit Insolvenzen ihrer Vertragspartner konfrontiert. Jüngst wurden die Insolvenzanfechtungsregelungen punktuell neujustiert, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Damit Sie finanzielle Risiken für Ihr Unternehmen vermeiden, müssen bei der Vertragsgestaltung mit Geschäftspartnern und Privatkunden und im Umgang mit Schuldern wichtige insolvenzrechtliche Fragen berücksichtigt werden.

Für solche Fälle hat die VKU-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht einen Praxis-Leitfaden zum Thema Insolvenzrecht erstellt und kürzlich aktualisiert. Auf unserem Infotag informieren Sie die Autoren dieses Leitfadens ausführlich über alle relevanten Rechtsgrundlagen und geben praktische Handlungsempfehlungen für Ihr Tagesgeschäft. Zudem erhalten Sie Einblick in den Ablauf des Insolvenzverfahrens aus Sicht eines Insolvenzverwalters.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.
Ansprechpartnerin:
Manuela Heinze, Fon: 030.58580-426, heinze@vku.de

VKU-Infotag:

Aktuelle steuerliche Entwicklungen und Praxisfragen für kommunale Versorgungsunternehmen

27. Februar 2018	Hannover
8. März 2018	Düsseldorf
13. März 2018	München
22. März 2018	Berlin

Die Einhaltung aller steuerrechtlichen Vorgaben stellt für kommunale Versorgungsunternehmen eine große Herausforderung dar. Die komplexen regulatorischen Rahmenbedingungen führen immer wieder zu unklaren steuerrechtlichen Folgen. Erläuternde Schreiben des Bundesfinanzministeriums werden häufig nur mit teils erheblichen zeitlichen Verzögerungen veröffentlicht. Zudem sind die Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung selbst auslegungsbedürftig. Hinzu kommt, dass sich die Finanzgerichtsbarkeit zuletzt zu einigen Sachverhalten und Rechtsfragen geäußert hat, die für die Kommunalwirtschaft sehr relevant sind.

Auf unserem Infotag bringen wir Sie auf den aktuellen Stand der wichtigsten Steuerarten. Ebenfalls legen wir einen Fokus darauf, wie Spenden und Sponsoring steuerlich zu behandeln sind. In einem Praxisbericht wird Ihnen zudem aufgezeigt, wie ein Tax-Compliance-System im Unternehmen erfolgreich umgesetzt wird.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.
Ansprechpartnerin:
Christina Zenke, Fon: 030.58580-422, zenke@vku.de

VKU-Infotag:

Blockchain in der kommunalen Energiewirtschaft

27. Februar 2018	Mannheim
20. März 2018	Hannover

Die Blockchain-Technologie und ihre Auswirkungen auf den Energiemarkt beschäftigen die Branche. Dieser Infotag gibt Ihnen einen praxisnahen Einstieg in die Einsatzmöglichkeiten von Blockchains für Energieversorger. Lernen Sie von einem renommierten Experten Funktionalität und Nutzen der Technik für energiewirtschaftliche Prozesse, Plattformen und Services kennen. Den Schwerpunkt der Veranstaltung bilden ganz konkrete Anwendungsfälle, die kommunale Energieversorger bereits in verschiedenen Pilotprojekten erproben. Auch wenn es noch keine marktreifen Geschäftsmodelle gibt, können Ihnen Vertreter aus der Praxis ihre ersten Erfahrungen

schildern und Schlussfolgerungen für potenzielle Einsatzgebiete ziehen.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.
Ansprechpartnerin:
Liane Erdmann, Fon: 030.58580-423, erdmann@vku.de

VKU-Infotag:

Das 1 x 1 des Social-Media-Einsatzes in kommunalen Unternehmen

28. Februar 2018	Düsseldorf
------------------	------------

Kundenkontakt, Service und Image-Kampagnen finden nicht mehr nur über klassische Kanäle statt. Viele Unternehmen sind mittlerweile Akteure im Bereich Social Media und profitieren durch den Austausch mit ihrer Community. Auch für kommunale Unternehmen bieten Facebook, Twitter & Co. ein riesiges Potenzial, etwa ihre Verwurzelung in der Region auch auf digitalem Weg zu zeigen. Allerdings sollte der Social-Media-Auftritt einer klaren Strategie folgen: Mit welcher Strategie fahren Sie am besten und welche Auswirkungen hat dies auf die Personal- und Kostenplanung? Welche rechtlichen Stolpersteine gibt es? Und was ist der richtige Content zur Kundenbindung und Imagepflege?

Diese und weitere Fragen diskutieren wir mit Ihnen auf unserem Infotag. Profitieren Sie sowohl von Berichten aus der Praxis kommunaler Unternehmen als auch von unabhängigen Experten und bereiten Sie Ihren Einstieg in die Welt der sozialen Netzwerke optimal vor.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.
Ansprechpartnerin:
Christina Zenke, Fon: 030.58580-422, zenke@vku.de

VKU-Infotag:

Strategische Personalplanung in kommunalen Unternehmen

28. Februar 2018	Düsseldorf
------------------	------------

Um sicherzustellen, dass weiterhin die erforderlichen Qualifikationen zur richtigen Zeit am richtigen Ort zur Verfügung stehen, bedarf es der Implementierung strategischer Personalplanungsmaßnahmen sowie der engen Verzahnung dieser mit der Unternehmensplanung.

Dieser VKU-Infotag zeigt Ihnen Ansätze und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Fachkräftemangel auf. Basierend auf empirisch erhobenen Daten erhalten Sie Kenntnis über die besonders betroffenen Berufsbilder sowie darüber, welche Stellschrauben gedreht werden müssen und welche Erfolgsfaktoren für die Umsetzung strategischer Personalplanung eine entscheidende Rolle spielen. In einem Workshop wenden Sie die gewonnenen Erkenntnisse unter Anwendung des Demografie-Kompasses direkt an. Anhand von Erfahrungsberichten zu konkreten Beispielen aus der Praxis erhalten Sie Anregungen dazu, wie Ihre Fachkollegen strategische Personalplanung im Unternehmen implementiert haben.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.
Ansprechpartnerin:
Manuela Heinze, Fon: 030.58580-426, heinze@vku.de

VKU-Infotag: Kompaktwissen Abfallwirtschaft

28. Februar und 1. März 2018	Dortmund
-------------------------------------	-----------------

17. und 18. April 2018	Erfurt
-------------------------------	---------------

Die kommunale Abfallwirtschaft steht vor der Herausforderung, immer mehr Wertstoffe für ein hochwertiges Recycling zur Verfügung zu stellen. Auch die Ansprüche der Kunden wachsen und neue Akteure drängen auf den Markt, um von erhöhten Wertstoffertlösen zu profitieren. Zudem werden immer mehr gesetzliche Neuerungen auf Bundes- oder Europaebene beschlossen, die Auswirkungen auf die betriebliche Praxis haben.

Um auf diesem komplexen Gebiet die richtigen Entscheidungen zu treffen, benötigen die Mitarbeiter in den Entsorgungsunternehmen eine breite Wissensbasis. Unser Infotag schafft genau diese Grundlagen, besonders für Neu- und Quereinsteiger. Erweitern und vertiefen Sie Ihr wirtschaftliches, rechtliches und technisches Wissen und profitieren Sie von interessanten Praxisberichten sowie der Besichtigung einer modernen Abfallanlage.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Erdmann, Fon: 030.58580-423, erdmann@vku.de

VKU-Infotag: Beihilferecht für kommunale Unternehmen

1. März 2018	Berlin
---------------------	---------------

Kommunale Unternehmen müssen sich fortlaufend mit potenziellen Risiken auseinandersetzen, um Rückforderungen von unzulässigen Beihilfen in Millionenhöhe zu vermeiden. Dieses Risiko wird zusätzlich gesteigert, da potenzielle Wettbewerber die Möglichkeit haben, vermeintliche Verstöße gegen das Beihilferecht vor den nationalen Gerichten anzuzeigen.

Auf dem Infotag erhalten Sie einen grundlegenden Einblick in die aktuelle Rechtsprechung der EU sowie in praktische Anwendungsbeispiele. Die Bundesrahmenregelung Next Generation Access (NGA) beim Breitbandausbau wird erläutert. Aber auch beihilferechtliche Herausforderungen im Bereich Abwasserentsorgung werden diskutiert sowie Besonderheiten bei Bürgschaften und den Pflichten des Beihilfeempfängers erörtert.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Manuela Heinze, Fon: 030.58580-426, heinze@vku.de

VKU-Infotag: KWK-Ausschreibungen in der Praxis

6. März 2018	Frankfurt am Main
---------------------	--------------------------

13. März 2018	Leipzig
----------------------	----------------

In Zukunft wird die Förderhöhe für KWK-Anlagen in der Größenordnung von 1 bis 50 Megawatt über Ausschreibungen ermittelt. Deshalb ist es für Unternehmen zunehmend schwieriger, die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in KWK-Anlagen richtig abzuschätzen.

Auf unserem Infotag behandeln wir die wichtigsten Fragen zum neuen Ausschreibungssystem: Was waren Erfolgsfaktoren und welche Handlungsoptionen lassen sich aus der ersten Ausschreibungsrunde ableiten? Welche rechtlichen Stolpersteine gibt es? Wie sind die wirtschaftlichen Chancen für die nächste Ausschreibungsrunde? Was gilt für innovative Kraft-Wärme-Kopplung-Systeme?

In einer Mischung aus verwaltungstechnischen und juristischen Betrachtungen und Berichten aus der Praxis beantworten wir Ihnen diese und weitere Fragen. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit Experten aus der Branche, unter anderem mit Vertretern der Bundesnetzagentur, ins Gespräch zu kommen und Fragen zu stellen.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Christina Zenke, Fon: 030.58580-422, zenke@vku.de

VKU-Infotag:**Erfolgreiche Mitarbeiterführung in kommunalen Unternehmen**

6. und 7. März 2018	Nürnberg
----------------------------	-----------------

10. und 11. April 2018	Hannover
-------------------------------	-----------------

Als Führungskraft in kommunalen Betrieben stehen Sie täglich vor neuen Herausforderungen: Technische, gesetzliche und wirtschaftliche Entwicklungen im Ver- und Entsorgungsbereich erfordern immer wieder Anpassungen in der Arbeitsorganisation. Als Führungskraft wird von Ihnen erwartet, dass Sie erfolgreiche Lösungen für diese Aufgaben entwickeln. Das wiederum gelingt nur, wenn Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so einbinden, dass deren Motivation und Kreativität zum Einsatz kommen können.

Mit dem vorliegenden Führungstraining haben wir eine Veranstaltung für Sie konzipiert, die die Strukturen und Aufgaben von Führungskräften der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft in besonderer Weise berücksichtigt. Es vermittelt anhand von sieben Schlüsselfaktoren die relevanten Werkzeuge für eine erfolgreiche Mitarbeiterführung in kommunalen Betrieben.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030.58580-406, stecay@vku.de

7. VKU-Vertriebstagung 2018:**Kunden über Mehrwerte gewinnen – Vertriebsstrategien und Produkte für Stadtwerke**

13. und 14. März 2018	Halle/Saale
------------------------------	--------------------

Um Ihren Energievertrieb zeitgemäß aufzustellen und im Wettbewerb zu bestehen, müssen Sie das Verhalten Ihrer Kunden und des Marktes stetig beobachten. Viele Stadtwerke setzen auf Vertriebspartnerschaften und Plattformlösungen. Doch was bedeutet es für Ihr Unternehmen intern wie extern, Angebote vom Kunden her neu zu denken? Wie gestalten Sie am besten Ihr Online-Geschäft? Und welche Bedeutung kommt dem Geschäftskundenvertrieb zukünftig zu? Diskutieren Sie außerdem mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Forschung, welche Anreize eine Reform des Entgelte- und Umlagesystems besonders für Flexibilitätsprodukte setzen könnte. Zudem haben Sie die Chance, beim Vertriebstagungs-Café zu neuen Produkten wie E-Mobilität, Flexibilität und Energiedienstleistungen mit Vertretern aus dem kommunalen Umfeld in den Dialog zu treten.

Mehr zur Veranstaltung unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Erdmann, Fon: 030.58580-423, erdmann@vku.de

VKU-Infotag: Kooperationsvereinbarung Gas X

21. März 2018	Düsseldorf
18. April 2018	Leipzig

2018 wird die Kooperationsvereinbarung (KoV) Gas besonders früh, bereits am 30. März, veröffentlicht. Die Vertragspartner der KoV sind verpflichtet, die Anpassungen der Vereinbarung bis spätestens 1. Oktober 2018 und somit pünktlich zum Stichtag umzusetzen. Daher gilt es, sich schon jetzt über alle Änderungen zu informieren.

Im Fokus der neuen Kooperationsvereinbarung Gas X stehen Änderungen im Lieferantenrahmenvertrag sowie Neuerungen im Bilanzkreismanagement und im Kapazitätsmanagement. Zudem stellen wir Ihnen auf unserem Infotag die wichtigsten Änderungen im Bereich der internen Bestellung sowie bei Standardlastprofilen vor. Ebenfalls thematisiert werden die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas und die hierfür notwendigen Schritte aus Praxissicht.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Christina Zenke, Fon: 030.58580-422, zenke@vku.de

VKU-Infotag: Berechnung der vermiedenen Netzentgelte Strom

22. März 2018	Dortmund
17. April 2018	Nürnberg

Die Preise für Strom werden maßgeblich von den durch die Regulatorbehörden genehmigten Netznutzungsentgelten beeinflusst. Mit Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) ändert sich die Berechnungssystematik 2018 grundlegend. Die Kenntnis der relevanten Gesetze und Verordnungen ist unerlässlich, um eine korrekte Kalkulation dieser Entgelte sicherzustellen.

Im ersten Teil werden einfach und übersichtlich die für die Netzentgeltkalkulation notwendigen Grundlagen und Rahmenbedingungen dargestellt. Darauf aufbauend werden Ihnen die notwendigen Kenntnisse zur Berechnung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) nach § 18 StromNEV für die dezentrale Einspeisung vermittelt. Zudem setzen Sie sich mit den wesentlichen Änderungen durch das NEMoG auseinander.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Manuela Heinze, Fon: 030.58580-426, heinze@vku.de

VKU-Stadtwerkekongress 2018

18. und 19. September 2018 Köln

Auch 2018 wird der VKU-Stadtwerkekongress das Stimmungsbarometer für die kommunale Energiewirtschaft. Mit hochkarätigen Referenten und politischen Meinungsbildnern erleben Sie spannende Fachdiskussionen mit Entscheidern aus Stadtwerken und der kommunalen Wirtschaft. Ein neues Konzept garantiert Ihnen vielfältige Networking-Möglichkeiten, interessante Impulse zu aktuellen Themen, einen spannenden Austausch durch interaktive Veranstaltungsformate sowie eine Fachausstellung mit qualifizierten Marktpartnern.

Die Verleihung des Stadtwerke Awards 2018 sowie die Vorstellung der nominierten Projekte runden diesen Pflichttermin der Energiewirtschaft ab. Wir laden Sie herzlich nach Köln ein!

Mehr zur Veranstaltung unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030.58580-406, stecay@vku.de



Gemeinsam mit und für unsere mehr als **1.460**
Mitgliedsunternehmen gestalten wir als VKU die Zukunft
der Kommunalwirtschaft – in Deutschland und in Europa:

- › WIR SIND DIE HEIMAT FÜR KOMMUNALE UNTERNEHMEN.
 - › WIR SPRECHEN MIT EINER STARKEN STIMME FÜR UNSERE MITGLIEDER.
 - › WIR AGIEREN INNERHALB UNSERER KOMMUNALEN FAMILIE.
 - › WIR SETZEN IMPULSE, STEHEN FÜR INNOVATIVE LÖSUNGEN UND VERNETZEN MENSCHEN UND UNTERNEHMEN.
 - › WIR MACHEN KOMMUNALE UNTERNEHMEN STARK.
 - › WIR BAUEN AUF UNSERE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER. SIE SIND DIE BASIS FÜR DEN ERFOLG DES VERBANDES.
-